

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12343 –**

Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Bundestagsdrucksache 20/8274 beantwortete die Bundesregierung Fragen der Fraktion DIE LINKE. zur Zurückweisungspraxis der Bundespolizei und zu Vorwürfen rechtswidriger Zurückweisungen von Schutzsuchenden.

Aus Sicht der Fragestellenden erhärten die dort aufgeführten Zahlen der Bundesregierung den Verdacht, dass Schutzsuchende insbesondere an der Grenze zu Österreich rechtswidrig zurückgewiesen werden könnten, indem ihr mündlich gestelltes Asylgesuch ignoriert wird. Denn eine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum im ersten Halbjahr 2023 nur 17 Prozent der bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze festgestellten Personen ein Asylgesuch geäußert haben sollen, während dieser Anteil an der Grenze zur Schweiz oder zu Polen bei 62 Prozent lag (vgl. Antworten zu den Fragen 1 bis 4 auf Bundestagsdrucksache 20/8274), gibt die Bundesregierung nach Auffassung der Fragestellenden nicht: „Gründe, warum Personen kein Asylgesuch vorbringen“, würden von der Bundespolizei nicht erfasst, erklärte sie auf Nachfrage lapidar (siehe Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 20/8274, S. 2). Auch in einer ergänzenden Auskunft der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat Rita Schwarzelühr-Sutter vom 21. November 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger hieß es hierzu lediglich: „Ob Asylgesuche geäußert werden, liegt ausschließlich in der Sphäre der Betroffenen“.

In ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/8274 konnte die Bundesregierung weiterhin nicht angeben, in welchem Ausmaß Personen in der Statistik unerlaubter Einreisen infolge mehrfacher Einreiseversuche (etwa nach einer vorherigen Zurückweisung) doppelt oder mehrfach gezählt werden, weil ein entsprechender Abgleich personenbezogener Daten in diesem Rahmen nicht möglich sei (ebd., Antworten zu den Fragen 9 und 9b).

In der oben genannten Antwort ging die Bundesregierung auf eine neuere Zurückweisungspraxis ein, die auf einem Grenzabkommen mit der Schweiz aus dem Jahr 1961 basiert und noch auf schweizerischem Territorium vollzogen wird. Asylgesuche führen dabei nicht zur Einleitung eines Asylverfahrens,

selbst wenn die Betroffenen von der Bundespolizei zur weiteren Bearbeitung zwischenzeitlich nach Deutschland verbracht werden (vgl. ebd., Antworten zu den Fragen 13 ff.). Solche Vorkontrollen und (präventiven) Zurückweisungen außerhalb Deutschlands waren auch in Bezug auf Tschechien im Gespräch (dpa, 25. September 2023).

Mit seinem Urteil vom 21. September 2023 (C-143/22, vgl. curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-09/cp230145de.pdf) stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass bei Aufgriffen an den EU-Binnengrenzen auch bei vorübergehend eingeführten Grenzkontrollen die EU-Rückführungs-Richtlinie anzuwenden ist, d. h., dass es keine direkten Zurückweisungen geben darf und Personen ohne Aufenthaltsrecht zunächst zur Ausreise aufgefordert werden müssen und ihnen eine Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt werden muss. Dabei ist eine Inhaftierung zur Durchsetzung einer geplanten Zurückweisung nicht pauschal, sondern nur unter den Bedingungen des EU-Rechts zulässig (vgl. www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c14322-zurueckweisung-binnengrenze-drittstaatenangehoeriger-rueckfuehrungsrichtlinie/; vgl. auch verfassungsblog.de/pushbacks-an-den-deutschen-grenzen-ja-nein-vielleicht/). Lars Wendland, Vorstandsmitglied im Bereich Bundespolizei der Gewerkschaft der Polizei (GdP), sah sich durch das Urteil bestätigt: „Die Entscheidung des EuGH macht deutlich, dass die deutsche Polizei nicht einfach Migranten an der Grenze zurückweisen darf. Wir müssen uns an Recht und Gesetz halten. Wer jetzt immer noch stationäre Grenzkontrollen fordert, betreibt Populismus“ (www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/eugh-urteil-zurueckweisungen-von-migranten-rechtswidrig-45555091?s=09). Kurz darauf, Mitte Oktober 2023, ordnete die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser stationäre Grenzkontrollen auch an den deutschen Grenzen zu Polen, Tschechien und zur Schweiz an, die sie zuvor noch als einen „Ausdruck von Hilflosigkeit und reine Symbolpolitik“ bezeichnet hatte (Interview mit der BILD-Zeitung vom 10. September 2023).

1. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte jeweils nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen – das gilt auch für alle nachfolgenden Fragen), und wie viele EURODAC-Treffer (EURODAC = European Dactyloscopy) gab es dabei (bitte nach Zeitraum, Land der ersten Registrierung und Grenzabschnitten differenzieren)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) im Jahr 2023 insgesamt 127 549 unerlaubt eingereiste Personen, davon 11 500 Personen mit EURODAC-Treffer, und im ersten Halbjahr 2024 insgesamt 42 307 unerlaubt eingereiste Personen, davon 3 345 Personen mit EURODAC-Treffer, fest.

Die statistischen Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht und der Anlage dargestellt.

	2023				2024	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Unerlaubte Einreisen (Gesamt – Anzahl Personen)						
Gesamt	19.627	25.711	46.790	35.421	19.994	22.313
nach Grenzen						
Landgrenze	16.294	22.209	42.884	31.562	16.402	18.716

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
davon an der Grenze zu	Polen	4.013	8.318	13.952	6.610	3.462	6.280
	Tschechien	1.516	3.035	7.592	4.557	1.736	2.129
	Österreich	3.674	4.385	10.165	9.875	3.563	3.085
	Schweiz	3.063	2.963	6.090	6.423	3.523	2.762
	Frankreich	1.552	1.388	1.857	1.713	1.989	2.057
	Luxemburg	220	192	196	187	234	314
	Belgien	808	627	831	763	704	821
	Niederlande	772	585	589	567	589	687
	Dänemark	143	96	109	103	151	138
	keiner Grenze zuzuordnen	533	620	1.503	764	451	443
Luftgrenze		3.204	3.352	3.745	3.688	3.468	3.425
Seegrenze		129	150	161	171	124	172
davon mit EURODAC-Treffer (Anzahl Personen)							
Gesamt		1.940	2.146	4.071	3.343	1.890	1.455
nach Grenzen							
Landgrenze		1.866	2.074	3.953	3.156	1.628	1.237
davon an der Grenze zu	Polen	170	159	205	136	37	53
	Tschechien	82	124	216	259	49	57
	Österreich	185	267	490	398	145	79
	Schweiz	866	956	2.239	1.648	717	459
	Frankreich	233	262	366	344	349	352
	Luxemburg	20	26	29	26	30	24
	Belgien	146	118	162	142	128	106
	Niederlande	28	25	38	49	42	15
	Dänemark	24	15	25	13	24	14
	keiner Grenze zuzuordnen	112	122	183	141	107	78
Luftgrenze		57	45	85	146	246	199
Seegrenze		17	27	33	41	16	19

2. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen seit August 2023, bitte zusätzlich differenzieren nach

Die in den Fragestellungen 2, 2a), 2b) und 2c) erbetenen Aufschlüsselungen unerlaubter Einreisen seit August 2023 gemäß PES können den folgenden Übersichten entnommen werden.

a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

		2023					2024					
		Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Gesamt		14.701	21.375	20.073	7.851	7.497	6.906	5.998	7.090	7.548	7.092	7.673
Landgrenze		13.444	20.145	18.772	6.606	6.184	5.776	4.864	5.762	6.283	6.027	6.406
davon an der Grenze zu	Polen	4.313	7.162	4.572	1.188	850	905	911	1.646	2.159	2.237	1.884
	Tschechien	2.455	3.305	3.264	620	673	583	509	644	777	680	672
	Österreich	3.145	4.837	6.921	1.234	1.720	1.503	1.069	991	1.031	1.001	1.053
	Schweiz	2.006	2.745	2.506	2.242	1.675	1.436	1.050	1.037	980	890	892
	Frankreich	625	661	579	564	570	641	642	706	604	627	826
	Luxemburg	61	69	60	72	55	84	73	77	67	65	182
	Belgien	282	247	260	248	255	220	265	219	274	211	336
	Niederlande	197	187	199	208	160	198	192	199	206	149	332
	Dänemark	17	36	23	35	45	28	35	88	42	26	70
	keiner Grenze zuzuordnen	343	896	388	195	181	178	118	155	143	141	159
Luftgrenze		1.203	1.177	1.226	1.201	1.261	1.096	1.089	1.283	1.210	1.032	1.183
Seegrenze		54	53	75	44	52	34	45	45	55	33	84

b) den Bundespolizeidirektionen,

	August 2023 bis Juni 2024
BPOLD Bad Bramstedt	3.532
BPOLD Hannover	1.904
BPOLD Sankt Augustin	4.966
BPOLD Koblenz	4.418
BPOLD Stuttgart	21.762
BPOLD München	30.449
BPOLD Pirna	25.058
BPOLD Berlin	14.205
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	7.375

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten, und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

	August 2023 bis Juni 2024	Anteil an Ge- samt
20 häufigste Staatsangehörigkeiten		
iranisch ¹	1.872	1,6 Prozent
tunesisch ¹	1.698	1,5 Prozent
guineisch ¹	1.595	1,4 Prozent
russisch ¹	1.557	1,4 Prozent
albanisch	1.473	1,3 Prozent
georgisch ¹	1.382	1,2 Prozent
somalisch ¹	1.380	1,2 Prozent
chinesisch	1.180	1,0 Prozent
pakistanisch	1.017	0,9 Prozent
nigerianisch ¹	859	0,8 Prozent
moldauisch	818	0,7 Prozent
kolumbianisch ¹	781	0,7 Prozent
weitere Staatsangehörigkeiten, welche im 1. Halbjahr 2024 unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern liegen (gemäß BAMF)		
eritreisch	710	0,6 Prozent
venezolanisch	214	0,2 Prozent
syrisch ¹	33.507	29,4 Prozent
türkisch ¹	17.680	15,5 Prozent
afghanisch ¹	11.691	10,3 Prozent
ukrainisch	8.664	7,6 Prozent
indisch	2.560	2,2 Prozent
marokkanisch	2.299	2,0 Prozent
algerisch ¹	2.259	2,0 Prozent
irakisch ¹	2.247	2,0 Prozent

¹ Nationalität liegt unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern im 1. Halbjahr 2024 (gemäß BAMF)

3. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 ein Asylgesuch registriert (bitte jeweils nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren)?

Gegenüber den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden äußerten im Jahr 2023 insgesamt 56 985 unerlaubt eingereiste Personen ein Asylbegehren, im ersten Halbjahr 2024 waren es insgesamt 9 672 Personen. Die näheren statistischen Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	2023				2024	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Asylbegehren im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise						
Gesamt	6.910	11.837	24.955	13.283	4.361	5.311
nach Grenzen						
Landgrenze	6.183	10.850	23.922	12.269	3.407	4.377

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
davon an der Grenze zu	Polen	2.268	5.383	10.365	3.502	450	1.884
	Tschechien	340	1.514	5.500	2.060	159	102
	Österreich	530	873	2.066	1.984	432	359
	Schweiz	1.860	1.869	3.978	3.356	1.321	1.020
	Frankreich	438	452	586	534	546	544
	Luxemburg	54	47	48	40	48	35
	Belgien	307	246	331	305	185	200
	Niederlande	55	44	72	78	52	31
	Dänemark	37	23	32	21	38	18
	keiner Grenze zuzuordnen	294	399	944	389	176	184
Luftgrenze		707	942	978	963	929	904
Seegrenze		20	45	55	51	25	30

4. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, seit August 2023 ein Asylgesuch registriert, bitte zusätzlich differenzieren nach

Die in den Fragestellungen 4, 4a), 4b), 4c) und 4d) erbetenen Aufschlüsselungen zu Asylbegehren gegenüber den Grenzbehörden im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise seit August 2023 gemäß PES sind in den folgenden Übersichten aufgeführt.

- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

		2023					2024					
		Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Gesamt		7.995	11.816	8.940	2.426	1.917	1.508	1.149	1.704	1.880	1.962	1.469
Landgrenze		7.713	11.502	8.610	2.135	1.524	1.248	825	1.334	1.493	1.692	1.192
davon an der Grenze zu	Polen	3.280	5.635	3.131	315	56	52	49	349	617	836	431
	Tschechien	1.801	2.484	1.987	51	22	47	35	77	29	47	26
	Österreich	651	823	1.570	138	276	192	131	109	119	144	96
	Schweiz	1.417	1.607	1.324	1.214	818	581	358	382	381	313	326
	Frankreich	236	179	210	188	136	187	103	256	188	201	155
	Luxemburg	13	21	13	19	8	20	14	14	17	12	6
	Belgien	119	107	111	96	98	64	68	53	71	61	68
	Niederlande	23	18	34	29	15	24	16	12	13	7	11
	Dänemark	6	13	4	10	7	8	6	24	5	4	9
keiner Grenze zuzuordnen	167	615	226	75	88	73	45	58	53	67	64	
Luftgrenze		261	303	303	280	380	252	317	360	370	263	271
Seegrenze		21	11	27	11	13	8	7	10	17	7	6

- b) den Bundespolizeidirektionen,

	August 2023 bis Juni 2024
BPOLD Bad Bramstedt	1.268
BPOLD Hannover	1.031
BPOLD Sankt Augustin	1.466
BPOLD Koblenz	1.781

	August 2023 bis Juni 2024
BPOLD Stuttgart	10.021
BPOLD München	4.713
BPOLD Pirna	14.127
BPOLD Berlin	7.348
BPOLD Flughafen Frankfurt/Main	978

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten, und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben),

	August 2023 bis Juni 2024	Anteil an Gesamt
20 häufigste Staatsangehörigkeiten		
syrisch ²	20.603	48,2 Prozent
türkisch ²	6.493	15,2 Prozent
afghanisch ²	6.397	15,0 Prozent
iranisch ²	1.043	2,4 Prozent
irakisch ²	885	2,1 Prozent
algerisch ²	545	1,3 Prozent
marokkanisch	545	1,3 Prozent
guineisch ²	499	1,2 Prozent
russisch ²	482	1,1 Prozent
Indisch	463	1,1 Prozent
somalisch ²	412	1,0 Prozent
tunesisch ²	412	1,0 Prozent
ukrainisch	332	0,8 Prozent
pakistanisch	257	0,6 Prozent
jemenitisch	227	0,5 Prozent
kamerunisch	217	0,5 Prozent
eritreisch ²	174	0,4 Prozent
äthiopisch	173	0,4 Prozent
ägyptisch	167	0,4 Prozent
sudanesisch	152	0,4 Prozent
weitere Staatsangehörigkeiten, welche im 1. Halbjahr 2024 unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern liegen (gemäß BAMF)		
nigerianisch	141	0,3 Prozent
kolumbianisch	95	0,2 Prozent
georgisch	51	0,1 Prozent
venezolanisch	25	0,1 Prozent

² Nationalität liegt unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern im 1. Halbjahr 2024 (gemäß BAMF)

- d) der Zahl der Personen, die nach einem Asylgesuch an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurden?

Gemäß PES wurden insgesamt 36 452 unerlaubte Eingereiste, die ein Asylbegehren an die Grenzbehörden richteten, an die jeweils zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

5. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte jeweils nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden wiesen gemäß PES im Jahr 2023 insgesamt 35 618 Personen zurück, im ersten Halbjahr 2024 waren es insgesamt 21 661 Personen. Die statistischen Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Zurückweisungen							
Gesamt		6.184	6.405	10.400	12.629	10.173	11.488
nach Grenzen							
Landgrenze		4.680	4.784	8.778	11.028	8.257	9.514
davon an der Grenze zu	Polen	3	12	9	1.687	2.388	3.330
	Tschechien	17	7	8	530	714	1.109
	Österreich	2.277	2.213	3.367	3.619	1.802	1.715
	Schweiz	2.297	2.494	5.349	5.134	3.285	2.380
	Frankreich	43	36	31	37	48	458
	Luxemburg		1			1	110
	Belgien	11	7	7	5	4	158
	Niederlande	32	14	7	16	14	192
	Dänemark					1	62
Luftgrenze		1.503	1.618	1.619	1.601	1.916	1.923
Seegrenze		1	3	3			51

6. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen seit August 2023, bitte zusätzlich differenzieren nach

Die in den Fragen 6, 6a), 6b), 6c) und 6d) erbetenen Aufschlüsselungen der Zurückweisungen seit August 2023 gemäß PES sind in den folgenden Übersichten aufgeführt.

- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

		2023					2024					
		Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Gesamt		3.487	4.131	5.432	3.630	3.567	3.491	3.132	3.550	3.477	3.373	4.638
Landgrenze		2.984	3.640	4.934	3.088	3.006	2.871	2.534	2.852	2.906	2.742	3.866
davon an der Grenze zu	Polen	3	2	416	649	622	670	705	1.013	1.190	1.040	1.100
	Tschechien	6	1	176	176	178	224	195	295	429	361	319
	Österreich	1.100	1.490	2.153	721	745	671	615	516	530	519	666
	Schweiz	1.861	2.133	2.168	1.527	1.439	1.289	996	1.000	738	786	856
	Frankreich	11	10	10	10	17	12	14	22	15	26	417
	Luxemburg								1		1	109
	Belgien	1	3	2	2	1		2	2		5	153
	Niederlande	2	1	9	3	4	5	7	2	4	4	184
	Dänemark							1			62	
Luftgrenze		503	488	498	542	561	620	598	698	570	630	723
Seegrenze			3							1	1	49

b) den Bundespolizeidirektionen,

	August 2023 bis Juni 2024
BPOLD Bad Bramstedt	980
BPOLD Hannover	360
BPOLD Sankt Augustin	1.757
BPOLD Koblenz	494
BPOLD Stuttgart	15.467
BPOLD München	11.348
BPOLD Pirna	4.113
BPOLD Berlin	4.977
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	2.098

c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten, und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben),

	August 2023 bis Juni 2024	Anteil an Gesamt
20 häufigste Staatsangehörigkeiten		
ukrainisch	6.044	14,4 Prozent
afghanisch ³	5.499	13,1 Prozent
syrisch ³	5.456	13,0 Prozent
türkisch ³	5.185	12,4 Prozent
marokkanisch	1.149	2,7 Prozent
albanisch	1.136	2,7 Prozent
georgisch ³	928	2,2 Prozent
algerisch ³	923	2,2 Prozent
tunesisch ³	876	2,1 Prozent
guineisch ³	838	2,0 Prozent
kosovarisch	834	2,0 Prozent
indisch	691	1,6 Prozent
serbisch	637	1,5 Prozent
moldauisch	624	1,5 Prozent
somalisch ³	526	1,3 Prozent
irakisch ³	525	1,3 Prozent
pakistanisch	466	1,1 Prozent
russisch ³	460	1,1 Prozent
mazedonisch	453	1,1 Prozent
iranisch ³	451	1,1 Prozent
weitere Staatsangehörigkeiten, welche im 1. Halbjahr 2024 unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern liegen (gemäß BAMF)		
eritreisch	408	1,0 Prozent
nigerianisch	395	0,9 Prozent
kolumbianisch	361	0,9 Prozent
venezolanisch	103	0,2 Prozent

³ Nationalität liegt unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern im 1. Halbjahr 2024 (gemäß BAMF)

d) den Gründen der Zurückweisung?

	August 2023 bis Juni 2024
nach Aufenthaltsgesetz	41.658
(A) ohne gültige(s) Reisedokument	20.409
(B) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Reisedokuments	220
(C) ohne gültiges Visum oder gültigen Aufenthaltstitel	14.791
(D) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels	56
(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen	1.654
(F) hat sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Gebiet der Schengenstaaten aufgehalten	1.736
(G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts	816
(H1) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS	686
(H2) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im nationalen Verzeichnis	849
(I) Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen	441
nach AsylG	182
§ 18 Abs. 2	65
§ 18a Abs. 3 unbegründeter Asylantrag	117
nach FreizügG/EU	68

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zum „Verbleib“ der bei einer unerlaubten Einreise an den deutschen Grenzen im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte differenzieren, auch im Folgenden) festgestellten Personen (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 20/8274 zu Frage 7 auflisten, aber zusätzlich angeben, wie viele Personen an Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Ausländerbehörden bzw. die Polizei in den Bundesländern übergeben wurden)?

Der Verbleib der Personen nach der Feststellung der unerlaubten Einreise gemäß PES im Jahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024 ist in den folgenden Übersichten aufgeführt.

	Landgrenze										Luftgrenze	Seegrenze
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	nicht zuzuordnen		
2023												
Übergabe BAMF	19.190	10.454	11.494	10.217	1.814	184	1.134	264	106	2.736	2.792	192
Übergabe Ausländerbehörde	7.388	608	1.425	1.919	1.167	226	768	729	187	209	616	76
Übergabe Landespolizei	22	11	45	101	50		20	24	1	31	4	2
Abschiebehaf	46	57	165	24	52	23	7	28	3	8	49	
Abschiebung	57	57	66	8	23	25	11	16	3	6	76	3
Ausreisegestattung	557	98	268	465	507	36	91	261	32	78	6.224	14
Ausstellung Grenzübergangsbenehmigung	1.183	496	465	275	559	167	516	363	44	15	764	239
Ausstellung Passersatz/Visum			3								17	
Einlieferung Untersuchungshaft		10	31		1		11	3			6	
Einreisegestattung	160	197	27	76	5	4	1	135			190	9

	Landgrenze										Luftgrenze	Seegrenze
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	nicht zuzuordnen		
Haft zur Sicherung der Zurückschiebung	35	55	581	2	32	9	35	10	5	3	7	3
Haft zur Sicherung der Zurückweisung	1	6	283							2	14	1
Strafhaft (Einlieferung JVA)	50	25	108	72	82	17	40	35	11	2	30	4
Weiterleitung Flughafenasylverfahren	1		1	1							427	
Zurückschiebung	523	580	1.141	202	979	30	44	488	23	1	14	37
Zurückweisung	1.729	590	10.469	2.136	149	3	30	69	3	4	2.598	4
Übergabe ausländische Behörde	248		3	26	18	3	14	2	1	1	1	
Übergabe Jugendamt	1.472	829	1.065	2.926	544	25	280	56	19	307	58	6
Sonstige/Unbekannt	231	2.627	459	89	528	43	27	30	13	17	102	21

1. Halbjahr 2024												
Ausreisegestattung	177	42	146	80	185	15	22	60	14	80	2.864	19
Ausstellung Grenzübertrettsbescheinigung	156	63	284	66	443	65	238	118	23	14	362	98
Ausstellung Passersatz/Visum	1										8	
Einlieferung Untersuchungshaft		2	10		1	1						
Einreisegestattung	222	330	8	90	8		1	85	1		101	2
Haft zur Sicherung der Zurückschiebung	3	6	187	2	23	9	12	4	1	1	4	
Haft zur Sicherung der Zurückweisung		20	187		1						11	
Strafhaft (Einlieferung JVA)	30	22	45	53	52	5	17	12	3	2	5	1
Weiterleitung Flughafenasylverfahren								1			216	
Zurückschiebung	193	26	94	25	505	13	25	182	8	1	10	10
Zurückweisung	5.663	1.740	2.984	2.267	482	115	151	196	56	9	1.382	56
Übergabe ausländische Behörde	26			5	5	1		1			1	
Übergabe Jugendamt	357	17	297	590	249	13	96	16	6	95	25	6
Sonstige/Unbekannt	50	607	191	61	198	18	8	19	3	6	40	3
Übergabe BAMF	2.049	365	1.468	2.526	1.227	87	483	129	70	608	1.463	80
Übergabe Ausländerbehörde	788	595	677	472	608	186	455	421	102	63	335	17
Übergabe Landespolizei	5	5	14	27	19		8	8		12	5	
Abschiebehaft	16	16	43	19	33	12	3	18	1	2	18	4
Abschiebung	6	9	13	2	7	8	6	6	1	1	43	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- a) In welchen jeweils typischen Fallkonstellationen werden aufenthaltsbeendende oder einreiseverhindernde Maßnahmen in der Tabelle in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/8274 als Zurückweisung, Zurückschiebung bzw. Abschiebung erfasst (bitte ausführen und die genauen Rechtsgrundlagen nennen)?

Die Erfassung folgt der jeweiligen Maßnahme. Zurückweisungen richten sich grundsätzlich nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 i. V. m. § 15 Aufenthaltsgesetz, Zurückschiebungen nach § 57 Aufenthaltsgesetz und Abschiebungen nach § 58 Aufenthaltsgesetz.

- b) Unter welchen genauen Umständen „erfolgen Rückführungen auch ohne die Anordnung von Haft zu deren Sicherung“ (bitte ausführen und die genauen Rechtsgrundlagen nennen, Nachfrage zu der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/8274), und wie wird in solchen Fällen verhindert, dass die Betroffenen einreisen (bitte ausführen)?

Ob und inwieweit eine Rückführung auch ohne Haft zur Sicherung erfolgen kann, hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und lässt sich pauschal nicht beantworten.

8. Was konkret ist unter „Einsätzen“ der Bundespolizei zu verstehen, und wann wird ein solcher Einsatz statistisch als solcher erfasst (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/7889, S. 23), und wie viele Einsätze der Bundespolizei gab es im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte zudem nach Grenzabschnitten differenziert auflisten)?

Das Einsatzleitstellensystem der Bundespolizei wird immer dann eingesetzt, wenn ein Einsatz geplant, durchgeführt, dokumentiert, protokolliert oder nachbereitet wird. Ein Einsatz in diesem Sinne liegt immer dann vor, wenn aufgrund eines polizeilichen Auftrages Einsatzkräfte im Einsatzraum disponiert und somit ihr Standort oder ihre Verfügbarkeit verändert werden.

Eine trennscharfe Unterteilung nach Grenzabschnitten (Landesgrenzen der Nachbarländer) ist nicht möglich. Bereits Einsätze im 30-Kilometerbereich lassen keine eindeutige Zuordnung zu. Insgesamt wurden im Bundesgebiet im genannten Zeitraum 232 152 Einsätze i. S. d. Fragestellung durchgeführt.

Eine statistische Auswertung nach Ländern ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Land	2023				2024	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Baden-Württemberg	4.660	4.682	4.522	4.268	4.228	3.875
Bayern	4.848	4.304	4.172	4.771	4.629	4.090
Berlin	1.528	1.517	1.520	1.599	1.693	1.671
Brandenburg	4.961	4.900	4.798	4.887	4.004	3.186
Hamburg	371	351	343	278	236	271
Hessen	120	132	133	119	115	171
Mecklenburg-Vorpommern	2.826	2.734	2.657	2.419	2.367	2.108
Niedersachsen	876	985	1.027	988	999	1.095
Nordrhein-Westfalen	7.184	6.908	6.701	6.808	6.825	6.614
Rheinland-Pfalz	1.663	1.576	1.488	1.481	1.518	1.500

Land	2023				2024	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Saarland	1.459	1.403	1.245	1.228	1.313	1.327
Sachsen	9.766	8.825	6.758	6.305	7.953	6.574
Sachsen-Anhalt					2	5
Schleswig-Holstein	2.376	2.118	2.185	2.975	2.127	2.178
Thüringen	59	170	191	129	63	118
Gesamt	42.697	40.605	37.740	38.255	38.072	34.783

9. Was genau sind Zurückweisungen, „die zwar mit Ursprung zur Republik Österreich bestehen, aber nicht an der Landgrenze vollzogen werden“ und die nach Angaben der Bundesregierung z. T. sogar häufiger stattfinden als direkte Zurückweisungen an der Landgrenze (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/8968), wie und wo werden diese vollzogen, auf welcher genauen Rechtsgrundlage, in welchen zeitlichen Abläufen, und was unterscheidet diese von den direkten Zurückweisungen an den Landgrenzen (bitte so ausführlich und mit Bezug auf die Vollzugspraxis so konkret wie möglich darstellen)?

Hierbei handelt es sich um Zurückweisungen, die an einer Grenze veranlasst (z. B. Grenze zu Österreich), aber über eine andere Grenze vollzogen werden (z. B. auf dem Luftweg). Die Zurückweisungen werden auf der Grundlage von § 15 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) vollzogen. Die statistischen Angaben gemäß PES zu den in Frage stehenden Konstellationen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

		Grenze der Durchführung											
		POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	FLH	SEE	
		2023											
Grenze der Veranlassung	POL	1.711	1.706									5	
	CZE	562		560								2	
	AUT	11.476			11.282		3			1		190	
	CHE	15.274				15.258	15			1			
	FRA	147					2	145					
	LUX	1							1				
	BEL	30								30			
	NLD	69									69		
	FLH	6.341									1		6.340
SEE	7											7	
Gesamt		35.618	1.706	560	11.282	15.260	163	1	31	71	0	6.537	7
		1. Halbjahr 2024											
Grenze der Veranlassung	POL	5.718	5.702	3								13	
	CZE	1.823	4	1.792								27	
	AUT	3.517			3.367		1			1		148	
	CHE	5.665		1		5.661	2					1	
	FRA	506					505					1	
	LUX	111					1	108				2	
	BEL	162	1							161			
	NLD	206								206			
	DNK	63									63		
FLH	3.839									1		3.838	
SEE	51											51	
Gesamt		21.661	5.707	1.796	3.367	5.661	509	108	161	208	63	4.030	51

10. Was ist der Grund dafür, dass es nach Angaben der Bundesregierung im Jahr 2018 (und zwar nur in diesem Jahr) keine einzige Zurückweisung an den deutschen Landgrenzen (außer zu Österreich) gegeben hat (vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/8968), und wie sind die auffallend hohen Zurückweisungszahlen an der Grenze zu Dänemark und Frankreich im Jahr 2020 zu erklären (vgl. ebd.)?

Neben anderen Voraussetzungen sind Zurückweisungen grundsätzlich an eine vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen nach Art. 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) geknüpft. Anders als im Jahr 2018 waren im Verlauf des Jahres 2020 pandemiebedingt u. a. an den Grenzen zu Dänemark und Frankreich Binnengrenzkontrollen mit korrespondierenden Einreisebeschränkungen vorübergehend wiedereingeführt.

11. Inwieweit wird bei Zurückweisungen bzw. einreiseverhindernden oder aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch die Bundespolizei berücksichtigt, ob Betroffene familiäre Bindungen zu in Deutschland lebenden Personen haben, insbesondere, wenn es sich um Asylsuchende handelt, und wird das Bestehen solcher familiären Bindungen von der Bundespolizei in diesen Fällen aktiv erfragt, und wenn nein, warum nicht (bitte nach Kernfamilienangehörigen und sonstigen Angehörigen differenzieren und die geltende Weisungslage oder entsprechende Vorgaben hierzu erläutern)?

Bei Feststellung unerlaubter Einreisen werden einreiseverhindernde/aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls geprüft und ergriffen. Schutzbegehrende Drittstaatsangehörige werden dabei grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung im Inland zum Zwecke der Prüfung asylrechtlicher Belange einschließlich etwaiger Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung weitergeleitet.

Im Übrigen kann im jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsgrundlagen ausnahmsweise (etwa bei Vorliegen von besonderen humanitären Gründen) vom Vollzug einreiseverhindernder bzw. aufenthaltsbeendender Maßnahmen abgesehen werden.

12. Ist die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat Rita Schwarzelühr-Sutter in ihrem Schreiben vom 21. November 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger, wonach Minderjährige und Familien mit Minderjährigen bei beabsichtigten einreiseverhindernden bzw. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen „nur in besonderen Ausnahmefällen in Haft genommen werden“ dürfen, so zu verstehen, dass Minderjährige und Familien mit minderjährigen Kindern regelmäßig nicht in Haft genommen werden, um eine geplante Zurückweisung bzw. Zurückschiebung durchzusetzen – was nach Auffassung der Fragestellenden zur Folge haben müsste, dass sie einreisen können (gegebenenfalls bitte erläutern) –, und was können beispielhaft „besondere Ausnahmefälle“ sein, in denen eine solche Inhaftierung von Minderjährigen an der Grenze dann doch ausnahmsweise möglich sein soll (bitte ausführen und konkret benennen)?

Der in der Fragestellung zitierte Satz aus dem Antwortschreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat in ihrem Schreiben vom 21. November 2023 beruht auf § 62 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Minderjährige und Familien mit Minderjährigen werden demnach grundsätzlich nicht in Haft genommen.

13. Wertet bzw. zählt die Bundespolizei bei Zurückweisungen nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen noch auf schweizerischem Territorium (vgl. Antworten zu den Fragen 13 ff. auf Bundestagsdrucksache 20/8274) diese statistisch als versuchte unerlaubte Einreisen nach Deutschland (bitte ausführen)?

Personen, die an der deutsch-schweizerischen Grenze auf schweizerischem Hoheitsgebiet zurückgewiesen werden, werden in der PES nicht als versuchte unerlaubte Einreisen erfasst.

- a) Aus welchen Gründen sehen die Staatsanwaltschaften in dieser Fallkonstellation keinen strafrechtlich verfolgbaren Versuch der unerlaubten Einreise (vgl. die Auskunft der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat Rita Schwarzelühr-Sutter in ihrem Schreiben vom 21. November 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger; bitte ausführen), und warum wertet die Bundespolizei diese gegebenenfalls dennoch als versuchte unerlaubte Einreisen (bitte ausführen und rechtlich begründen)?

Für die strafrechtliche Bewertung der unerlaubten Einreise, insbesondere des Vorliegens eines Anfangsverdachts, sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften verantwortlich.

Angaben zu rechtlichen Bewertungen von Landesbehörden obliegen den jeweils zuständigen Landesregierungen und unterliegen nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Bundestags. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

- b) Weshalb sind in dieser Konstellation Zurückweisungen rechtlich gegebenenfalls dennoch zulässig, und welche Konsequenzen bzw. Sanktionen ergeben sich für die Betroffenen aus solchen Feststellungen bzw. Zurückweisungen, wenn ihnen strafrechtlich kein Vorwurf der unerlaubten Einreise gemacht werden kann (bitte ausführen und begründen)?

Zurückweisungen erfolgen, wenn die gesetzlichen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung vorliegt. Damit wird der Straftatbestand der unerlaubten Einreise nach § 95 AufenthG nicht erfüllt.

14. Was ist der Bundesregierung über den weiteren Verbleib der auf schweizerischem Territorium zurückgewiesenen Personen bekannt vor dem Hintergrund, dass nach der Auskunft der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat Rita Schwarzelühr-Sutter vom 21. November 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger Zurückweisungen auf dem schweizerischen Territorium nicht mit einer Übergabe an die schweizerischen Behörden verbunden sind (bitte ausführen)?

Die Bundespolizei arbeitet mit ihrer schweizerischen Partnerbehörde auch in dieser Fallkonstellation eng zusammen. Zu dem konkreten Verbleib der zurückgewiesenen Personen auf schweizerischem Hoheitsgebiet liegen der Bundesregierung allerdings keine Erkenntnisse vor.

15. Mit welchen anderen Ländern wurden ähnliche Abkommen geschlossen wie mit der Schweiz, das Grundlage für Zurückweisungen noch auf schweizerischem Territorium ist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), mit welchen Ländern steht die Bundesregierung diesbezüglich gegebenenfalls in Verhandlungen, bzw. werden ähnliche Modelle zur Zurückweisung noch vor Erreichen der deutschen Grenze praktiziert (bitte so ausführlich wie möglich, gegebenenfalls mit konkreten Daten usw., darstellen)?

Bilaterale Abkommen zur Gemeinschaftsabfertigung und darauf fußende Zonenvereinbarungen bestehen mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich. Zu Polen und Tschechien bestehen derartige Abkommen nicht, sind aber in vergleichbaren Regelungen in den bilateralen Polizeiverträgen aufgegangen.

Eine Gemeinsamkeit der genannten Vereinbarungen liegt darin, dass für die vorgelagerten Kontrollen auf dem Hoheitsgebiet des Nachbarstaats stets die Zustimmung des jeweiligen Nachbarstaats erforderlich ist.

16. Welche zumindest ungefähren Einschätzungen liegen bei fachkundigen Bediensteten der Bundespolizei dazu vor, inwieweit es bei Angaben der Bundespolizei zu unerlaubten Einreisen, Asylgesuchen und Zurückweisungen an den Grenzen zu Mehrfachzählungen identischer Personen kommt, weil diese z. B. nach einer Zurückweisung erneut versuchen, unerlaubt nach Deutschland einzureisen oder dies womöglich so oft versuchen, bis eine unerlaubte Einreise ohne Aufgriff und Zurückweisung durch die Bundespolizei gelingt (bitte darstellen)?

Die Erfassung in der polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei ist an die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Tatbestände geknüpft. Vor diesem Hintergrund ist die Erfassung derselben Person in unterschiedlichen Fallkonstellationen möglich.

17. Wie viele Aufgriffe unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gab es an deutschen Grenzen im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024, wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele von ihnen stellten ein Asylgesuch, und wie viele wurden zurückgewiesen (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten gemäß PES im Jahr 2023 insgesamt 9 628 unerlaubt eingereiste alleinreisende Minderjährige fest, davon erfolgte bei 7 330 Personen die Übergabe an das Jugendamt. Im ersten Halbjahr 2024 waren es insgesamt 2 296 unerlaubt eingereiste alleinreisende Minderjährige, von denen 1 711 Personen an das Jugendamt übergeben wurden.

Da ein alleinreisender Minderjähriger kein eigenständiges Asylgesuch stellen kann, erfolgt keine statistische Erhebung dieses Wertes. Die statistischen Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	2023				2024	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
unerlaubte Einreisen alleinreisender Minderjähriger						
Gesamt	1.194	1.673	4.191	2.570	1.105	1.191
nach Grenzen						
Landgrenze	1.174	1.651	4.158	2.533	1.076	1.166

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
davon an der Grenze zu	Polen	115	431	972	283	87	353
	Tschechien	45	129	495	185	16	16
	Österreich	212	356	752	527	218	147
	Schweiz	496	449	1.395	1.096	400	362
	Frankreich	133	127	274	250	201	170
	Luxemburg	6	7	10	10	11	6
	Belgien	81	69	83	85	61	48
	Niederlande	25	20	25	27	19	19
	Dänemark	2	8	11	7	10	0
	keiner Grenze zuzuordnen	59	55	141	63	53	45
Luftgrenze		19	22	28	36	27	21
Seegrenze		1	0	5	1	2	4
Übergabe an das Jugendamt							
Gesamt		792	1.229	3.332	1.977	805	906
nach Grenzen							
Landgrenze		784	1.219	3.317	1.962	789	900
davon an der Grenze zu	Polen	69	329	801	234	56	292
	Tschechien	34	113	479	169	11	5
	Österreich	91	195	393	341	176	115
	Schweiz	372	373	1.222	889	289	290
	Frankreich	86	80	191	166	131	105
	Luxemburg	2	4	9	8	9	3
	Belgien	68	60	70	76	55	38
	Niederlande	11	10	18	14	7	9
	Dänemark	2	6	8	3	6	0
	keiner Grenze zuzuordnen	49	49	126	62	49	43
Luftgrenze		7	10	11	14	14	5
Seegrenze		1	0	4	1	2	1
Zurückweisungen							
Gesamt		536	624	1.528	926	355	418
nach Grenzen							
Landgrenze		534	622	1.526	924	354	416
davon an der Grenze zu	Polen					7	19
	Tschechien						
	Österreich	96	140	275	116	15	21
	Schweiz	436	482	1.249	807	330	366
	Frankreich	2		2	1		5
	Luxemburg						1
	Belgien					1	
	Niederlande					1	4
Dänemark							
Luftgrenze		2	2	2	2	1	2
Seegrenze							

	2023				2024	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
unerlaubte Einreisen alleinreisender Minderjähriger						
zehn wichtigste Staatsangehörigkeiten						
afghanisch	641	618	1.474	600	162	215
syrisch	144	383	1.529	733	328	246

	2023				2024	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
guineisch	32	65	247	289	149	102
somalisch	28	133	89	91	58	168
türkisch	44	68	193	194	21	21
marokkanisch	49	70	78	90	58	60
algerisch	71	45	65	76	51	47
ukrainisch	6	14	21	37	56	61
tunesisch	25	7	37	53	36	19
ivorisch	9	14	45	54	30	24

18. Haben die im Grenzschutz eingesetzten Bediensteten der Bundespolizei Anweisungen dazu erhalten, Asylsuchende darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können, wie es Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU verlangt (wenn ja, bitte ausführen, was die entsprechende Anweisung genau beinhaltet und wann sie erlassen bzw. zuletzt geändert wurde, und wenn nein, wie wird dies angesichts der genannten Vorgabe des EU-Rechts begründet)?

Was ist konkret zu der Situation bei der unerlaubten Einreise aufgegriffener Personen geregelt, insbesondere, wenn diese aus einem Hauptherkunftsland Asylsuchender kommen und insbesondere, wenn diese beispielsweise durch das Wort „Asyl“ zu verstehen geben, dass sie Schutz suchen (bitte ausführen)?

Schutzbegehrende Drittstaatsangehörige werden grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung im Inland zum Zwecke der Prüfung asylrechtlicher Belange einschließlich etwaiger Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung weitergeleitet. Sie werden darüber informiert, dass die Bundespolizei kein inhaltliches Prüfungsrecht hat, sondern dies alleine dem BAMF vorbehalten ist.

Zur Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU wird im Übrigen auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 17, 17a), 17b) und 17c) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8274 verwiesen.

19. Sind an die Fragestellenden herangetragene Informationen nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, wonach es vorkommen soll, dass Bundespolizistinnen und Bundespolizisten Asylsuchenden davon abraten, ein Asylgesuch zu äußern bzw. einen Asylantrag zu stellen, wenn sie der Auffassung sind, dass dies nicht erfolgversprechend ist, weil die Schutzquote in Bezug auf das Herkunftsland der Betroffenen niedrig ist, und wenn ja, wie wird dies gegebenenfalls begründet, gibt es entsprechende interne Vorgaben, und welche weiteren Angaben kann die Bundesregierung hierzu machen?

Wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um eine solche, aus Sicht der Fragestellenden rechtswidrige, mögliche Praxis zu unterbinden (bitte ausführen und begründen)?

Nein, derartige Informationen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

20. Wie wird durch die Bundespolizei bei der Grenzkontrolle sichergestellt, wie es Artikel 6 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU verlangt, dass eine an der Grenze aufgegriffene Personen, die einen Asylantrag (hier im Sinne von Asylgesuch) stellt, „tatsächlich die Möglich-

keit hat, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen“ (bitte entsprechende interne Anweisungen oder Vorgaben mit Datum und Inhalt auflisten)?

Was ist konkret zu der Situation bei der unerlaubten Einreise aufgegriffener Personen geregelt, insbesondere, wenn diese aus einem Hauptherkunftsland Asylsuchender kommen und insbesondere, wenn diese beispielsweise durch das Wort „Asyl“ zu verstehen geben, dass sie Schutz suchen (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

21. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Berichte über mutmaßliche Zurückweisungen von Schutzsuchenden durch die Bundespolizei insbesondere an der deutsch-österreichischen Grenze trotz – nach Angaben Betroffener – mündlich gestellter Asylgesuche (vgl. Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/8274) und angesichts der an dieser Grenze auffallend deutlich niedrigeren Zahl registrierter Asylgesuche (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) an ihrer Auffassung fest, es gebe keinen „Änderungsbedarf“ (ebd., Antwort zu Frage 21b), etwa zum Erlass einer Regelung, wonach an der Grenze aufgegriffene Personen explizit und in einer ihnen verständlichen Sprache darauf hingewiesen werden müssen, dass sie ein Asylgesuch stellen können und dass dies zu dokumentieren ist (bitte begründen)?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 21, 21a) und 21b) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8274 verwiesen.

- a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine solche Regelung zur dokumentierten Informationspflicht über die Möglichkeit der Asylantragstellung bei an der Grenze durch die Bundespolizei aufgegriffenen Personen vor dem Vollzug einreiseverhindernder oder aufenthaltsbeendender Maßnahmen jedenfalls dann gelten sollte, wenn die Betroffenen aus einem typischen Asylherkunftsland kommen (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

- b) Wie ist die Aussage in dem Schreiben des BMI vom 2. März 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger (vgl. auch die Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 20/8274, S. 2), wonach es keine „entsprechende Hinweispflicht“ (Hinweis auf die Möglichkeit der Asylantragstellung bei an der Grenze aufgegriffenen Personen) gebe, mit dem Amtsermittlungsgrundsatz und insbesondere mit § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vereinbar, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und dabei auch alle für die Beteiligten günstigen Umstände berücksichtigen muss und keine Anträge oder Erklärungen ignorieren darf, weil sie diese für unzulässig oder unbegründet hält, vor dem Hintergrund, dass sich auch die Bundesregierung klar dahingehend geäußert hat, dass Asylsuchende an der Grenze grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden dürfen, sondern an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden müssen (Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/5674), d. h., dass es für die Entscheidung der Bediensteten der Bundespolizei in Bezug auf zu ergreifende Maßnahmen (Zurückweisung oder Weiterleitung an eine Erstaufnahmeeinrichtung) wichtig ist zu wissen, ob es sich bei den von ihnen aufgegriffenen Personen um Asylsuchende handelt oder nicht, und sie nach Auffassung der Fragestellenden dies deshalb aktiv erfragen sollten bzw. entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz

müssten (bitte ausführlich und in Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Amtsermittlungspflicht begründen)?

Zum Ablauf der bundespolizeilichen Sachbearbeitung bei der Entgegennahme eines Asylgesuchs wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 und im Übrigen auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

- c) Ist der Bundesregierung die Erklärung von Prof. Dr. Daniel Thym zur hohen Zahl von Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze bekannt, wonach die Bundespolizei „offenbar“ einen „Graubereich [...] proaktiv nutzt“, indem sie „offenbar [...] nicht aktiv“ fragt, „ob Asyl beantragt wird oder nicht“, während die Betroffenen „eingeschüchtert“ seien, „kein Deutsch bzw. Englisch“ sprechen könnten oder „schlichtweg nicht“ wüssten, „wie sie sich verhalten müssen“ (verfassungsblog.de/pushbacks-an-den-deutschen-grenzen-ja-nein-vielleicht/), und wie steht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund zu der Frage einer zu dokumentierenden Hinweispflicht in Bezug auf die Möglichkeit einer Asylantragstellung bei an der Grenze aufgegriffenen Personen, bzw. müsste nicht auch die Bundesregierung ein Interesse daran haben, Vorwürfe in Bezug auf möglicherweise rechtswidrige Zurückweisungen durch die Bundespolizei auf diese Weise gegebenenfalls entkräften zu können (bitte begründen)?

Wie aus den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 21 und 21a) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8274 hervorgeht, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat entsprechende Vorwürfe des Bayerischen Flüchtlingsrats prüfen lassen und weist vor diesem Hintergrund die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung erneut mit Nachdruck zurück. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 21 und 21b) verwiesen.

- d) Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zum Vorhandensein von Dolmetscherinnen bzw. Sprachmittlern bei Grenzkontrollen bzw. zu daran anschließenden Befragungen?

Sind bei Grenzkontrollen regelmäßig entsprechend geschulte Bundespolizistinnen oder Bundespolizisten oder andere Personen anwesend, die in der Lage sind zu dolmetschen, wenn ja, welche Qualitätsanforderungen gelten diesbezüglich, und für welche Sprachen gilt dies (bitte gegebenenfalls nach Grenzabschnitten differenziert darstellen)?

Wie wird verfahren, wenn es keine Verständigungsmöglichkeit mit den aufgegriffenen Personen gibt (bitte ausführen)?

Die Bundespolizei stellt u. a. bei Einreisebefragungen sicher, dass den jeweils befragten Personen sämtliche Inhalte und ggf. Folgemaßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache dargestellt werden. Hierfür werden sowohl Vordrucke von Befragungen und Belehrungen in verschiedenen Sprachen verwendet als auch zugelassene Sprachmittler herangezogen.

- e) Ist die an die Fragestellenden herangetragene Information nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass es Befragungen inklusive Protokollierungen durch die Bundespolizei bei unerlaubten Einreisen gibt (etwa zum Reiseweg, zu Einreisemodalitäten, zur Mitwirkung von „Schleusern“), und wenn ja, weshalb wird in das gegebenenfalls verwendete Formblatt für solche Befragungen nicht die Frage mit aufgenommen, ob die Betroffenen ein Asylgesuch stellen wollen oder nicht, auch im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes und um rechtswidrige Zurückweisungen von Schutzsuchenden zu vermeiden (bitte begründen)?

Ist die Information, ob es sich bei den unerlaubt eingereisten Personen um Schutzsuchende handelt, nicht auch relevant für ein mögliches Ermittlungsverfahren wegen der unerlaubten Einreise, weil solche Strafverfahren bei Schutzsuchenden wegen Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention in der Regel wieder eingestellt werden (bitte begründen)?

- f) Prüft die Bundespolizei bei Aufgriffen unerlaubt eingereister Personen in irgendeiner Form, ob ein geäußertes Asylgesuch „schlüssig“ ist, gibt oder gab es hierzu Vorgaben, etwa auch in einem gegebenenfalls verwendeten Formblatt für entsprechende Befragungen (bitte so ausführlich und genau wie möglich ausführen; sollte es interne Vorgaben geben, bitte mit Datum und Inhalt benennen), und wenn ja, wie wäre dies vereinbar mit § 24 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, mit Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und mit § 13 des Asylgesetzes (bitte differenziert nach den genannten Rechtsgrundlagen angeben)?
- g) Kann die Bundesregierung Berichte von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber den Fragestellenden bestätigen oder widerlegen, wonach Beschäftigte der Bundespolizei geäußert haben sollen, dass es weder ausreichend noch notwendig sei, das Wort „Asyl“ zu sagen, um ein Asylgesuch an der Grenze zu registrieren, dass aber Betroffene etwas zu ihrer Verfolgungsgeschichte sagen müssten, und wie wäre eine solche Praxis gegebenenfalls vereinbar mit den Aussagen der Bundesregierung, dass in Zweifelsfällen von einem Asylgesuch auszugehen sei und der Bundespolizei kein inhaltliches Prüfungsrecht zustehe („Dies gilt selbst dann, wenn das Asylgesuch aus Sicht der Bundespolizei unschlüssig, offensichtlich unglaubwürdig, rechtsmissbräuchlich oder sonst unbegründet ist“; die inhaltliche Bewertung obliege ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vgl. Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/5674), in welcher Form hat die Bundesregierung sichergestellt, dass ihre zitierten Aussagen von der Bundespolizei in der Praxis auch beachtet und umgesetzt werden, und welche internen Weisungen gibt es hierzu innerhalb der Bundespolizei (bitte mit Datum und Inhalt, bei den entscheidenden Stellen möglichst im Wortlaut, auflisten)?

Die Fragen 21e), 21f) und 21g) werden im Zusammenhang beantwortet.

Zum Ablauf der bundespolizeilichen Sachbearbeitung bei der Entgegennahme eines Asylgesuchs wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 verwiesen. Mit dieser Ausgestaltung wird sämtlichen rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

22. Was war nach Kenntnis der Bundesregierung das Einreisemotiv der afghanischen Familie, für deren Zurückweisung nach Polen sich die Bundespolizei entschuldigt hat (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bundespolizei-entschuldigung-polnische-grenzbehoerden-100.html), wenn sie (so die Meldung) auf der Dienststelle der Bundespolizei angeblich kein Asylgesuch formuliert haben soll – was aber nach Einschätzung der Fragestellenden nahegelegen und einer Zurückweisung entgegengestanden hätte (bitte nachvollziehbar darlegen)?

In dem erwähnten Fall wurde kein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert. Ob ein Asylgesuch gestellt wird, liegt stets in der Sphäre der betreffenden Person. Weitergehende Erkenntnisse zur Motivlage im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

23. Welche Konsequenzen hat nach Auffassung der Bundesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2023 (C-143/22) für die Praxis der Bundespolizei (bitte so ausführlich wie möglich darlegen, auch, welche Änderungen es infolge des Urteils in internen Vorgaben bzw. in der Praxis der Bundespolizei gegeben hat), und welche Bedeutung bzw. Auswirkungen haben diesbezüglich bilaterale Rücknahmeabkommen mit deutschen Nachbarstaaten nach Auffassung der Bundesregierung (vgl. [verfassungsblog.de/pushbacks-an-den-deutschen-grenzen-ja-nein-vielleicht/](https://www.verfassungsblog.de/pushbacks-an-den-deutschen-grenzen-ja-nein-vielleicht/); bitte entsprechende Abkommen bzw. Länder auflisten)?

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 21. September 2023 (C-143/22) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des französischen Staatsrats u. a. entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der Kontrollen an seinen Binnengrenzen vorübergehend wiedereingeführt hat, gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der an einer Kontrollstelle im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einreisen will, ohne die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, eine Entscheidung über die Einreiseverweigerung (Zurückweisung) in entsprechender Anwendung von Art. 14 des Schengener Grenzkodex erlassen kann, sofern (zugleich) die in der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG vorgesehenen gemeinsamen Normen und Verfahren auf den Drittstaatsangehörigen Anwendung finden. Dies hat zur Folge, dass in einer solchen Situation eine Entscheidung über die Einreiseverweigerung (Zurückweisung) zwar erlassen werden kann, dass aber für die Rückführung des Betroffenen die in der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen gemeinsamen Normen und Verfahren gleichwohl beachtet werden müssen. Über Art. 6 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie ist die Anwendung der bilateralen Rückübernahmeabkommen, über die Deutschland mit allen seinen Nachbarstaaten verfügt, eröffnet.

24. Wie war der weitere Verlauf bzw. wie ist der letzte Stand der Gespräche bzw. des Konsultationsverfahrens der EU-Kommission wegen länger andauernder Binnengrenzkontrollen im Allgemeinen bzw. in Bezug auf Deutschland im Besonderen (bitte so ausführlich wie möglich darstellen; vgl. Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 20/8274)?

Der erbetene Sachstand zu den Konsultationen der EU-Kommission mit den betroffenen Mitgliedstaaten wegen länger andauernder Binnengrenzkontrollen lässt sich der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schengen-Statusbericht 2024 (COM/2024/173 final) entnehmen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52024DC0173>), dort auch im Detail in Annex 3 mit dem „Follow-up Bericht über die Lage an den Binnengrenzen“ (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bbfa9499-fc87-11ee-a251-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_4&format=PDF).

Bei den Konsultationen der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Schengen-Koordinator wurden demnach u. a. der nicht systematische Charakter der Kontrollen an den meisten Grenzabschnitten und die insgesamt verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit hervorgehoben.

Auf der Grundlage der Konsultationen nahm die Kommission auch eine neue Empfehlung (EU) Nr. 268/2024 über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei ernsthaften Bedrohungen der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen an, die auf einer früheren Empfehlung zu diesem Thema aus dem Jahr 2017 aufbaut und diese auf der Grundlage der seither gewonnenen Erkenntnisse und des vom Schengen-Koordinator durchgeführten Dialogs überprüft und ergänzt.

25. Unter welchen genauen Umständen bzw. in welchen Fallkonstellationen kommen direkte Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich in Betracht (bitte konkret mit Rechtsgrundlagen auflisten, da die auf Bundestagsdrucksache 20/8274 zu Frage 27 gegebene Antwort der Bundesregierung – „Ob und inwieweit auch bei einem Schutzersuchen eine Zurückweisung in Betracht kommt, richtet sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen des bestehenden Rechts“ – eine allgemeingültige Aussage ist, die nach Auffassung der Fragestellenden keinen Bezug zur konkreten Fragestellung erkennen lässt und der Verweis auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/19458 ergibt, dass bei Schutzsuchenden mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot „parallel“ ein Dublin-Verfahren durch das BAMF eingeleitet wird, sodass es hierbei eben nicht um „direkte Zurückweisungen“, d. h. ohne Asyl- oder Dublin-Verfahren, im Sinne der Fragestellung geht)?

Die zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/8274 gegebene Antwort, dass sich die Zurückweisung von Schutzsuchenden nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen des bestehenden Rechts richtet, ist vor dem Hintergrund der Vielfalt der zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellationen zu verstehen. Einzelfallbezogen ist stets eine Prüfung von § 18 AsylG, § 15 AufenthG und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (jeweils in Verbindung mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung)) vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann eine pauschale Beantwortung der Fragen nicht erfolgen.

26. Wie laufen Dublin-Verfahren durch das BAMF bei geplanten Zurückweisungen durch die Bundespolizei bei Schutzsuchenden mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. Antwort zu den Fragen 18 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/19458) konkret ab (bitte so genau wie möglich schildern und auf die typischen Verfahrensabläufe im BAMF bzw. bei der Bundespolizei und die entsprechende Kommunikation zwischen den Behörden gesondert eingehen), und
- wie lange dauern diese Verfahren ungefähr durchschnittlich bzw. längstens, und wie und wo werden die Betroffenen für diese Verfahrensdauer untergebracht, festgehalten bzw. inhaftiert (bitte ausführen),
 - wird jeweils im Einzelfall geprüft, ob Haftgründe vorliegen oder werden die Betroffenen grundsätzlich an der Grenze festgehalten,
 - werden in all diesen Fällen Haftanträge gestellt bzw. in welchen Konstellationen geschieht dies gegebenenfalls nicht,
 - in welcher Form werden Betroffene über ihre Rechte im Dublin-Verfahren aufgeklärt, etwa über unter Umständen gegebene Rechtsansprüche zur Zusammenführung mit in Deutschland lebenden Verwandten oder über die Rechte von unbegleiteten Minderjährigen,
 - wie wird in diesen Verfahren eine sprachliche Verständigung sichergestellt,
 - wie wird durch wen geprüft, ob es sich gegebenenfalls um besonders vulnerable Personen handelt, und welche Schlussfolgerungen werden daraus gegebenenfalls gezogen,
 - in welcher Form finden die nach Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung vorgeschriebenen persönlichen Gespräche in einer Sprache, die die Betroffenen verstehen, statt, wie werden für diese Gespräche Bedingungen hergestellt, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten, wer fertigt schriftliche Zusammenfassungen dieser Gespräche

an, und wie werden diese Berichte den Betroffenen dann zeitnah zur Verfügung gestellt (bitte ausführen)?

Die Fragen 26 bis 26g) werden im Zusammenhang beantwortet. Personen, die gegenüber der Bundespolizei an den deutschen Binnengrenzen ein Asylgesuch äußern, werden grundsätzlich nach der asylrechtlichen Erstregistrierung an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Die inhaltliche Prüfung des späteren Asylantrages obliegt ausschließlich dem BAMF.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und unter verfahrensregelnder Maßgabe des BAMF eine Einreiseverweigerung in den zuständigen Dublin-Staat möglich (§ 18 Abs. 2 AsylG). Dazu wird der Antrag des Asylsuchenden an das BAMF weitergeleitet. Erst nach Entscheidung des BAMF im sogenannten Dublin-Verfahren und dem Erlass einer Abschiebungsanordnung gem. § 34a AsylG wird die Maßnahme der Bundespolizei auf Grundlage der entsprechenden Entscheidung tatsächlich vollzogen. Das Verfahren setzt voraus, dass die Bundespolizei auf die betreffende Person bis zum Abschluss des asylrechtlichen Verfahrens noch Zugriff hat. Dies erfordert bei Vorliegen eines Haftgrundes einen Haftbeschluss und eine Haftkapazität. Im Übrigen gestaltet sich das Verfahren nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die seit Mitte Oktober 2023 zusätzlich eingeführten stationären Binnengrenzkontrollen an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz, insbesondere im Vergleich zu der bis dahin vor allem praktizierten Schleierfahndung, nach rechtlichen und politischen Gesichtspunkten, aber auch hinsichtlich der Fragen der Effektivität und Praktikabilität und der Auswirkungen auf den freien Personen- und Warenverkehr (bitte ausführen), und von welchen konkreten Umständen oder Kriterien hängt es ab, ob diese Grenzkontrollen fortgeführt werden sollen oder nicht (bitte ausführen)?

Die an den Landgrenzen zu Polen, Tschechien und zur Schweiz am 16. Oktober 2023 aus sicherheits- und migrationspolitischen Gründen durch BMI vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen sind aktuell bis zum 15. Dezember 2024 angeordnet. Sie leisten aus operativer Sicht insbesondere aufgrund der Eröffnung der Möglichkeit von Kontrollen anlässlich des Grenzübertretts einen Beitrag zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität und zur Eindämmung des irregulären Migrationsgeschehens, wie auch die derzeitige Entwicklung der Migrationslage belegt. Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen ermöglicht der Bundespolizei die erforderliche Flexibilität, um in unterschiedlicher Intensität (bis hin zu Kontrollen aller grenzüberschreitend Reisenden in Abhängigkeit der Lageentwicklung) und örtlicher Ausgestaltung (bis hin zu länger andauernden Kontrollen unmittelbar an der Grenze in Abhängigkeit der Lageentwicklung) auf die Entwicklung des Migrationsgeschehens und der Schleusungskriminalität zu reagieren.

Über ihren Fortgang über Mitte Dezember 2024 hinaus wird auf der Grundlage der Art. 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) spätestens im November 2024 zu entscheiden sein. Dabei ist die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen stets ultima ratio.

28. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, ob und wann gefährliche „Schleusungen“ in die Bundesrepublik Deutschland zugekommen haben, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich einen Zusammenhang zu den verschärften Grenzkontrollen an den deutschen Binnengrenzen (stationär oder als „Schleierfahndung“) vor dem Hintergrund, dass, wenn die Binnengrenzen unkontrolliert überschritten werden könnten, wie es das EU-Recht im Grundsatz vorsieht, Geflüchtete nach Auffassung der Fragestellenden keine „Schleuserdienste“ in Anspruch nehmen müssten (bitte ausführen und begründen)?

Einen Schwerpunkt bei der Fahndung und grenzpolizeilichen Kontrolle bildet die Aufdeckung sogenannter Behältnisschleusungen, d. h. der menschenunwürdige Transport von Personen in Fahrzeugen in einer für den Personentransport nicht vorgesehenen Art und Weise. Daraus ergeben sich häufig lebensgefährliche Situationen für die Geschleusten, u. a. durch Sauerstoffmangel, Dehydrierung, Unterkühlung sowie eine erhöhte Verletzungsgefahr bei Unfällen. Die schleusungswilligen Migranten treten die Reise zumeist in Unkenntnis über diese Bedingungen an.

Aus den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen zum Phänomen der Behältnisschleusungen kann eine Zunahme dieser „gefährlichen Schleusungen“ nach Einführung der vorübergehenden Binnengrenzkontrollen zu Polen, Tschechien und zur Schweiz Mitte Oktober 2023 nicht bestätigt werden. Im Übrigen stellt die Bundespolizei regelmäßig Schleusungen auch an Grenzabschnitten fest, an denen keine Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt sind.

29. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zu Aufgriffen, Zurückweisungen und Festnahmen sogenannter Schleuser bzw. zu entsprechenden Ermittlungsverfahren bei Binnengrenzkontrollen im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte zusätzlich nach Monaten, Grenzabschnitten bzw. Landgrenzen, den wichtigsten Staatsangehörigkeiten, stationären Kontrollen bzw. Schleierfahndung bzw. Schwerpunktkontrollen differenzieren), und unter welchen Umständen bzw. Bedingungen werden in entsprechenden Statistiken Personen als „Schleuser“ erfasst (bitte ausführen)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten gemäß PES im Jahr 2023 2 908 Schleuser und im ersten Halbjahr 2024 774 Schleuser fest. Eine Person wird als Schleuser in der PES erfasst, wenn gegen sie ein Strafverfahren gemäß den §§ 96 und/oder 97 Aufenthaltsgesetz eingeleitet wurde.

Im Rahmen der statistischen Erhebung von Zurückweisungen erfolgt keine Erfassung der Rolle der Person (unerlaubt Eingereister, Schleuser etc.). Weiterhin wird die Art der Kontrolle nicht erfasst, alternativ wurde hier der Aufgriffsort dargestellt.

Die statistischen Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	2023												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gesamt	184	122	195	175	186	234	270	317	484	445	155	141	2.908
	nach Grenzen												
Landgrenze	170	113	184	155	168	216	236	292	440	409	146	134	2.663

		2023												Ge- samt
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
davon an der Grenze zu	Polen	41	28	49	27	38	54	44	55	120	52	21	4	533
	Tschechien	13	14	21	32	36	66	74	77	92	72	16	23	536
	Österreich	77	44	78	72	71	70	83	130	198	247	62	71	1.203
	Schweiz	8	3	6	7	7	4	6	4	10	15	18	14	102
	Frankreich	5	3	6	3	1	6	6	5	4	2	5	5	51
	Luxemburg	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	5
	Belgien	12	5	7	5	9	9	7	14	5	9	9	8	99
	Niederlande	10	13	15	7	4	6	14	5	5	3	8	7	97
	Dänemark	0	2	1	0	1	1	1	0	0	0	1	0	7
keiner Grenze zuzuordnen	3	1	1	2	1	0	1	2	5	8	4	2	30	
Luftgrenze		1	0	1	4	2	0	5	2	2	5	2	2	26
Seegrenze		2	0	3	1	2	1	1	2	1	2	0	1	16
Inlandsfeststellung		11	9	7	15	14	17	28	21	41	29	7	4	203
20 häufigste Staatsangehörigkeiten														
syrisch		20	9	33	27	17	42	64	51	100	57	31	18	469
ukrainisch		25	12	24	21	31	37	45	57	79	65	16	27	439
türkisch		23	9	12	14	20	11	19	32	63	58	18	12	291
deutsch		13	8	15	12	11	6	7	17	31	25	8	8	161
georgisch		7	6	11	6	9	11	11	25	38	15	2	7	148
afghanisch		13	8	14	8	9	4	12	10	5	18	12	11	124
rumänisch		4	1	6	10	4	8	5	13	15	29	4	1	100
moldauisch		3	4	4	6	9	8	9	12	10	14	1	3	83
usbekisch		1	3	6	4	2	12	24	6	6	10	2		76
polnisch		5		4	3	2	4	8	11	15	4	1	6	63
irakisch		4	2	4	2	5	3	8	8	9	11	4	2	62
tschechisch		1	4	3	7	3	9	10	4	10	4	2	1	58
albanisch		10	3		2	4	4	4	4	2	8	3	5	49
russisch		4	9	4	1	6	7	4	1	3	3	3	1	46
bulgarisch		1	1			2	1	1	6	7	18	1	1	39
serbisch		2	5	3	3	3	3	1	2	1	4	6	2	35
aserbaidshianisch		1		3	5	3	4	2		10	1	3		32
belarussisch		3	1	1	3	6	5		1	8	2			30
belgisch		3	2	4	3	2	1	3	2	5	2	3		30
österreichisch		2	2	1	1	1	2	1	4	2	9	2	2	29
Aufgriffsort														
Grenzübergang		55	26	55	55	47	48	49	82	76	206	84	92	875
Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern		124	86	131	107	124	170	190	207	363	215	59	45	1.821
Inland		5	10	9	13	15	16	31	28	45	24	12	4	212

		2024						Ge- samt
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	
Gesamt		124	107	138	123	119	163	774
nach Grenzen								
Landgrenze		117	99	129	115	116	156	732

		2024						
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Ge- samt
davon an der Grenze zu	Polen	5	6	26	23	29	30	119
	Tschechien	11	19	22	15	15	12	94
	Österreich	57	42	48	51	47	61	306
	Schweiz	24	13	13	9	14	14	87
	Frankreich	4	8	8	1	6	8	35
	Luxemburg	1	1	1	0	0	0	3
	Belgien	8	5	3	6	1	11	34
	Niederlande	5	3	7	8	3	16	42
	Dänemark	1	0	0	0	0	4	5
	keiner Grenze zuzuordnen	1	2	1	2	1	0	7
Luftgrenze		4	1	4	1	0	0	10
Seegrenze		0	1	1	1	2	0	5
Inlandsfeststellung		3	6	4	6	1	7	27
20 häufigste Staatsangehörigkeiten								
ukrainisch		14	23	35	39	26	18	155
syrisch		19	18	18	15	10	23	103
türkisch		9	10	8	9	14	11	61
deutsch		7	4	8	5	4	9	37
afghanisch		5	3	3	7	5	11	34
serbisch		2	5	4	6	3	6	26
albanisch		3	4	2	4	2	6	21
rumänisch		9	1	1	2	3	4	20
belarussisch		3	3	5		5	3	19
russisch		1	1	2		2	13	19
moldauisch		7	2	4	1	2	2	18
irakisch		3	1	3	3	2	5	17
ungarisch		3	2	2	3	3	1	14
georgisch		1	2	4	3	1	1	12
kosovarisch		2	3	2			5	12
polnisch			1	2	1	4	4	12
niederländisch		4		2	1	1	3	11
ungeklärt		3		2	2	3	1	11
französisch		4		2	1	1	2	10
italienisch		3	1	2	1	1	2	10
Aufgriffsort								
Grenzübergang		80	66	81	71	88	104	490
Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern		37	36	51	43	30	52	249
Inland		7	5	6	9	1	7	35

30. Gegen wie viele bei der unerlaubten Einreise festgestellte Personen lag ein Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot vor (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Halbjahren seit 2020 darstellen, bitte auch die 15 wichtigsten Herkunftsstaaten nennen), und in wie vielen dieser Fälle wurde jeweils die zuständige Staatsanwaltschaft hinzugezogen (können weitere Angaben dazu gemacht werden, wegen welcher Delikte dies erfolgte)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten gemäß PES von Januar 2020 bis Juni 2024 7 485 un-

erlaubt Eingereiste mit einem Einreise-/Aufenthaltsverbot fest. Die entsprechenden Strafanzeigen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben den jeweiligen sachleitenden Staatsanwaltschaften vorgelegt. Die statistischen Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	1. Halbjahr	Anteil an Gesamtfeststellungen unerlaubter Einreisen	2. Halbjahr	Anteil an Gesamtfeststellungen unerlaubter Einreisen
2020	502	3,4 Prozent	574	2,8 Prozent
2021	571	2,8 Prozent	714	1,9 Prozent
2022	833	2,9 Prozent	1.028	1,6 Prozent
2023	993	2,2 Prozent	1.069	1,3 Prozent
2024	1.201	2,8 Prozent	---	

15 häufigste Staatsangehörigkeiten	1. Halbjahr	15 häufigste Staatsangehörigkeiten	2. Halbjahr
2020			
albanisch	56	albanisch	68
serbisch	44	serbisch	36
algerisch	24	algerisch	35
mazedonisch	24	syrisch	28
polnisch	22	afghanisch	26
moldauisch	21	russisch	26
afghanisch	20	polnisch	25
ukrainisch	20	irakisch	23
tunesisch	18	marokkanisch	18
georgisch	15	georgisch	17
irakisch	15	türkisch	17
kosovarisch	14	kosovarisch	16
nigerianisch	14	somalisch	14
rumänisch	14	tunesisch	14
russisch	14	moldauisch	13
		rumänisch	13
		ukrainisch	13
2021			
albanisch	74	albanisch	109
syrisch	43	syrisch	54
marokkanisch	37	marokkanisch	43
afghanisch	30	afghanisch	37
russisch	29	algerisch	35
ukrainisch	28	georgisch	35
polnisch	26	mazedonisch	29
algerisch	25	ukrainisch	29
georgisch	21	serbisch	28
serbisch	19	rumänisch	25
irakisch	17	türkisch	25
kosovarisch	17	irakisch	24
rumänisch	17	polnisch	20
moldauisch	16	moldauisch	17
nigerianisch	10	russisch	17
türkisch	10	tunesisch	17
2022			
albanisch	112	syrisch	269

15 häufigste Staatsangehörigkeiten	1. Halbjahr	15 häufigste Staatsangehörigkeiten	2. Halbjahr
georgisch	66	afghanisch	73
syrisch	62	albanisch	70
ukrainisch	55	türkisch	66
afghanisch	41	georgisch	54
marokkanisch	37	algerisch	52
serbisch	37	irakisch	38
algerisch	33	mazedonisch	36
türkisch	33	serbisch	33
moldauisch	31	marokkanisch	26
polnisch	23	ukrainisch	26
mazedonisch	22	moldauisch	24
rumänisch	21	polnisch	21
tunesisch	18	bosnisch-herzegowinisch	14
irakisch	16	somalisch	14
russisch	16		
2023			
afghanisch	117	syrisch	133
albanisch	111	türkisch	118
syrisch	64	afghanisch	91
algerisch	62	albanisch	78
georgisch	47	algerisch	60
ukrainisch	42	georgisch	43
serbisch	40	mazedonisch	42
marokkanisch	38	irakisch	36
türkisch	34	marokkanisch	36
moldauisch	31	ukrainisch	35
irakisch	31	tunesisch	31
mazedonisch	29	russisch	30
polnisch	25	serbisch	24
tunesisch	24	moldauisch	23
russisch	24	pakistanisch	21
1. Halbjahr 2024			
afghanisch	131		
syrisch	111		
georgisch	94		
albanisch	82		
türkisch	80		
algerisch	61		
kosovarisch	46		
marokkanisch	39		
moldauisch	38		
mazedonisch	33		
ukrainisch	33		
polnisch	28		
tunesisch	27		
vietnamesisch	27		
rumänisch	25		

31. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass die offizielle Zahl der unerlaubten Einreisen (bzw. der Versuche hierzu) nicht mit einem Anstieg oder Sinken der Zahl unerlaubter Einreisen (bzw. der Versuche hierzu) gleichgesetzt werden kann, weil diese Feststellungszahlen entscheidend von der Kontrolldichte und Intensität der Kontrollen abhängen, und welche Einschätzungen hat die Bundesregierung hierzu (bitte begründen)?

Die unerlaubte Einreise und der Versuch der unerlaubten Einreise sind (wie auch eine Vielzahl von anderen Delikten) Kontrolldelikte. Das Feststellungsniveau ist dabei von verschiedenen Faktoren, unter anderem von der Kontrolldichte und -intensität grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Grenzen, abhängig. Rückschlüsse auf die Entwicklung der unerlaubten Einreise werden allerdings nicht nur aus den Feststellungszahlen an den Grenzen, sondern auch aus anderen Erkenntnissen – wie z. B. im Zusammenhang mit festgestellten unerlaubten Aufenthalten im Inland – generiert.

32. Welche konkreten Änderungen für die Kontroll-, Inhaftierungs-, Straftrags- und Zurückweisungspraxis der Bundespolizei (bitte auf diese Bereiche getrennt eingehen) ergeben sich aus den rechtlichen Änderungen infolge des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung, insbesondere was den Umgang mit versuchten bzw. tatsächlich erfolgten Wiedereinreisen nach vorheriger Zurückweisung bzw. Verstößen gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote usw. anbelangt (bitte so ausführlich und konkret wie möglich darstellen), und inwieweit gehen die gesetzlichen Änderungen in diesem Bereich auf Anregungen oder Vorschläge der Bundespolizei zurück (bitte so konkret wie möglich darstellen)?

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV) ist künftig auch dann zu erlassen, wenn eine Zurückweisung (Einreiseverweigerung) erfolgt, weil der Ausländer unter Nutzung falscher- oder verfälschter Dokumente einreisen wollte. Bezüglich der Anordnung des EAV besteht kein Ermessensspielraum, das EAV ist in diesem Fall zwingend anzuordnen. Das EAV ist zusammen mit der Verfügung über die Einreiseverweigerung zu erlassen. Die Frist des EAV beginnt mit dem Vollzug der Zurückweisung.

33. Welche konkreten Änderungen für die Zurückweisungspraxis bzw. Inhaftierungspraxis der Bundespolizei und die Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener hiergegen ergeben sich aus den Änderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (bitte gesondert auch auf die Gruppe asylsuchender Menschen eingehen), und welche Vorgaben für die Bundespolizei sind diesbezüglich bereits erfolgt bzw. geplant (bitte ausführen)?

Die Auswirkungen der europarechtlichen Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und deren nationale Umsetzung sind aktuell Gegenstand der Prüfung.

34. Haben sich die Deutsche Polizeigewerkschaft bzw. die Gewerkschaft der Polizei oder entsprechende fachspezifische Unterorganisationen zu den Themen Binnengrenzkontrollen bzw. Schleierfahndung bzw. Zurückweisungen in den letzten drei Jahren an die Bundesregierung bzw. das BMI gewandt (wenn ja, bitte mit Datum und dem jeweiligen Hauptanliegen nennen), und wie hat die Bundesregierung hierauf gegebenenfalls jeweils reagiert (bitte ausführen)?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat steht mit den in der Fragestellung genannten Gewerkschaften auch zum Thema der grenzpolizeilichen Maßnahmen der Bundespolizei und deren Ausgestaltung seit Jahren in einem regelmäßigen (statistisch nicht erfasstem) Austausch, der sowohl Briefwechsel als auch Besprechungen auf unterschiedlichen Ebenen umfasst. In diesem Rahmen erfolgt auch ein Austausch zu den jeweiligen Einschätzungen und Bewertungen der grenzpolizeilichen Maßnahmen.

35. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Kommission zu den Mehrkosten und Belastungen infolge temporärer Binnengrenzkontrollen oder nicht (bitte begründen; Nachfrage zu der Antwort zu den Fragen 11a und 11b auf Bundestagsdrucksache 20/8274)?

Das Dokument „Impact assessment report – accompanying the document ‚Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2016/399 on a Union Code on the rules governing the movement of persons across borders‘ SWD(2021) 462 final“ wurde auf Veranlassung der EU-Kommission erstellt. Die Bundesregierung hat das Dokument zur Kenntnis genommen.

36. Wieso konnte die Bundesregierung nicht einmal ungefähre Einschätzungen zu den Mehrkosten (etwa Personal- bzw. Materialkosten) infolge der deutsch-österreichischen Binnengrenzkontrollen machen (vgl. Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/8274), obwohl sie auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Jens Koeppen auf Bundestagsdrucksache 20/8261 quantitative Angaben zu Unterstützungsmaßnahmen an der deutsch-polnischen Grenze machen konnte (wenn auch nur in eingestufte Form; vgl. Bundestagsdrucksache 20/8261, S. 46 f.), und wie lauten gegebenenfalls solche ungefähren Einschätzungen, wenn etwa entsprechende Personalverlagerungen an diese Grenze infolge der Binnengrenzkontrollen berücksichtigt werden (bitte darlegen)?

Mit Blick auf die Mehrkosten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8274 verwiesen. Die Antwort zur Schriftlichen Frage des Abgeordneten Jens Koeppen auf Bundestagsdrucksache 20/8261, Nr. 60 bezieht sich auf Maßnahmen zur personellen Unterstützung, aus denen sich die Frage nach den Mehrkosten nicht ohne Weiteres beantworten lässt.

37. Wie bewertet die Bundesregierung aktuell die Effektivität der sogenannten Schleierfahndung bzw. hiermit zusammenhängend auch die Verhältnismäßigkeit stationärer Grenzkontrollen vor dem Hintergrund, dass die Staatssekretärin im BMI im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zunächst davon sprach, dass die „Schleierfahndung ebenfalls effektiv“ sei (siehe Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/8274), die Bundesregierung hierzu befragt dann antwortete, dass die Schleierfahndung „nicht ausreichend, aber auch nicht völlig ineffektiv“ sei (vgl. ebd.), während Bundesinnenministerin Nancy Faeser öffentlich zunächst eine Verstärkung der Schleierfahndung an der deutsch-polnischen Grenze ankündigte, weil stationäre Grenzkontrollen ein großer Einschnitt in den Alltag vieler Menschen wären und auch „unsere Wirtschaft hart“ treffen würden (www.n-tv.de/politik/Sind-Grenzkontrollen-tr-otz-allem-die-Loesung-article24364500.html), nur um kurz darauf Mitte Oktober 2023 die Einführung vorübergehender Binnengrenzkontrollen auch an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz zu verkünden (bitte nachvollziehbar darlegen)?

Die Entscheidung, ob grenzpolizeiliche Maßnahmen unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen im Rahmen von Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und nach Maßgabe nationalen Rechts ausreichend sind oder die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen auf der Grundlage der Art. 25 ff. des Schengener Grenzkodex erforderlich ist, trifft die Bundesministerin des Innern und für Heimat in Abhängigkeit von der Lage am jeweiligen Grenzabschnitt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allein die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen allein anlässlich des Grenzübertritts ermöglicht, was auch die Bekämpfung der Schleusungskriminalität erleichtert. Demgegenüber darf die Ausübung von Befugnissen im Rahmen von Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen gerade nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

38. Ist der Bundesregierung die Äußerung von Andreas Roßkopf von der Gewerkschaft der Polizei bekannt, dass für eine erfolgreiche Arbeit des Grenzschutzes nicht reguläre Grenzkontrollen ausschlaggebend seien, sondern der Einsatz hinter der Grenze (Schleierfahndung), stationäre Grenzkontrollen seien eine „schöne Bühnenveranstaltung, die dem Bürger Sicherheit suggerieren soll“ (www.n-tv.de/politik/Sind-Grenzkontrollen-trotz-allem-die-Loesung-article24364500.html; bitte begründen), welche Konsequenzen zieht sie hieraus gegebenenfalls, und was entgegenet die Bundesregierung dem Eindruck der Fragestellenden, dass weitere Binnengrenzkontrollen vor allem erlassen wurden, um Sicherheit zu suggerieren?
39. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls aus der Kritik der GdP in Brandenburg, wonach die stationären Grenzkontrollen an der polnischen Grenze aus polizeitaktischer Sicht nicht die gleiche Effektivität erreichen wie mögliche mobile Kontrollen (vgl. dpa-Meldung vom 20. Juni 2024), flexible Kontrollen seien die bessere Vorgehensweise an der deutsch-polnischen Grenze, der Rückgang der Aufgriffe sei auch auf die umfangreichen Maßnahmen und Kontrollen an den EU-Außengrenzen zurückzuführen (ebd.), und teilt sie diese Einschätzung (bitte begründen)?

Die Fragen 38 und 39 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der derzeitige Rückgang der Feststellungen unerlaubter Einreisen an den östlichen und südlichen deutschen Binnengrenzen (ab 16. Oktober 2023) dürfte auch in den Maßnahmen der geografisch vorgelagerten Schengenstaaten mit ihren Binnengrenzkontrollen sowie den polizeilichen Maßnahmen von Serbien an der Grenze zu Ungarn sowie saisonalen witterungsbedingten Faktoren begründet sein. Dabei dürften auch die von Deutschland vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen (zu Österreich, Polen, Tschechien und der Schweiz) einen Beitrag leisten.

Im Übrigen kommentiert die Bundesregierung Äußerungen Dritter grundsätzlich nicht und wird auch die Aussagen von Vertretern der Gewerkschaft der Polizei (GdP) nicht kommentieren.

40. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, die Anordnung der Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Österreich „aus sicherheits- und migrationspolitischen Gründen“ stünde „im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399“ (Antwort zu Frage 12b auf Bundestagsdrucksache 20/8274), obwohl z. B. auch Prof. Dr. Daniel Thym, dessen

Rat das BMI in Form von Gutachten bereits eingeholt hat (vgl. z. B. papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3163015), der Auffassung ist, „Es spricht damit sehr viel dafür, dass die Kontrollen an den deutsch-österreichischen Grenzen rechtswidrig sind“ (verfassungsblog.de/pushback-s-an-den-deutschen-grenzen-ja-nein-vielleicht/; bitte begründen)?

Die jeweilige Neu-Anordnung der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze steht aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit den Art. 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und dem Urteil des EuGHs vom 26. April 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 und C-369/20 in einem österreichischen Vorabentscheidungsverfahren zur Höchstdauer von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Einklang.

41. Wie viele Personen wurden im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 unter Einschaltung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens in andere Mitgliedstaaten überstellt (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern bzw. Zielstaaten differenzieren)?

Die Antwort kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden. Die genannten Zahlen zur Kategorie „Überstellung ohne Durchführung des Asylverfahrens“ beinhalten statistisch gesehen Überstellungen (inkl. freiwilliger Ausreisen) ohne eine formelle Asylantragsstellung in der Bundesrepublik Deutschland.

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
Jahr 2023	482
1. Halbjahr 2024	228

Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
nach Mitgliedstaat	482
Jahr 2023	
Gesamt:	
darunter	
Österreich	167
Niederlande	62
Schweiz	39
Spanien	37
Frankreich	35
Bulgarien	33
Rumänien	24
Schweden	18
Kroatien	11
Belgien	11

Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
nach Herkunftsland	482
Jahr 2023	
gesamt:	
darunter	
Algerien	68
Türkei	64
Afghanistan	56
Marokko	44

Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
Syrien, Arabische Republik	38
Indien	33
Irak	23
Tunesien	18
Russische Föderation	17
Sudan	12

Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
nach Mitgliedstaat 1. Halbjahr 2024	228
Gesamt:	
darunter	
Österreich	54
Niederlande	30
Spanien	24
Kroatien	23
Bulgarien	21
Frankreich	13
Schweiz	12
Belgien	11
Schweden	9
Rumänien	5

Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
nach Herkunftsland 1. Halbjahr 2024	228
Gesamt:	
darunter	
Syrien, Arabische Republik	38
Marokko	34
Algerien	32
Türkei	22
Afghanistan	13
Irak	9
Russische Föderation	8
Tunesien	6
Indien	6
Somalia	5

- a) Geht es hierbei ausschließlich um Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, oder gibt es weitere Personengruppen, die auf diese Weise überstellt werden (bitte ausführen und die jeweiligen Rechtsgrundlagen nennen)?

Ja. Insoweit wird auf Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung) verwiesen.

- b) Bei wie vielen Personen, die unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt wurden, lag ein EURODAC-Treffer welcher Kategorie vor (bitte Zahlen für das Jahr 2023 und das erste Halbjahr 2024 sowie die wichtigsten Herkunftsländer bzw. die Länder des EURODAC-Eintrags nennen)?

Die Antwort kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

Überstellung – aufgrund eines Ersuchens mit EURODAC-Treffer*				
nach Mitgliedstaat Jahr 2023	GESAMT	Davon nach Art. 9 EURODAC-VO	Davon nach Art. 14 EURODAC- VO	Davon nach Art. 7 EURO- DAC-VO
Gesamt:	427	150	17	260
<i>darunter</i>				
Österreich	163	43	0	120
Niederlande	51	28	0	23
Schweiz	36	16	2	18
Spanien	30	12	13	5
Bulgarien	30	6	0	24
Frankreich	29	13	0	16
Rumänien	19	2	1	16
Schweden	14	8	0	6
Kroatien	10	2	0	8
Belgien	9	5	0	4

Überstellung – aufgrund eines Ersuchens mit EURODAC-Treffer*				
nach Herkunfts- land Jahr 2023	GE- SAMT	davon nach Art. 9 EURODAC- VO	davon nach Art. 14 EURODAC- VO	davon nach Art. 17 EURODAC- VO
Gesamt:	427	150	17	260
<i>darunter</i>				
Algerien	63	30	8	25
Türkei	63	17	0	46
Afghanistan	55	16	0	39
Marokko	39	19	1	19
Syrien, Arabische Republik	34	5	3	26
Indien	33	9	0	24
Irak	19	8	0	11
Tunesien	16	8	0	8
Russische Föderation	11	6	0	5
Pakistan	8	2	0	6

Überstellung – aufgrund eines Ersuchens mit EURODAC-Treffer*				
nach Mitgliedstaat 1. Halbjahr 2024	GE-SAMT	davon nach Art. 9 EURODAC- VO	davon nach Art. 14 EURODAC- VO	davon nach Art. 17 EURODAC- VO
Gesamt:	204	85	7	112
darunter				
Österreich	52	25	0	27
Niederlande	29	14	0	15
Kroatien	22	5	0	17
Spanien	18	7	7	4
Bulgarien	14	1	0	13
Frankreich	12	4	0	8
Schweiz	10	6	0	4
Belgien	9	6	0	3
Schweden	9	5	0	4
Finnland	5	3	0	2

Überstellung – aufgrund eines Ersuchens mit EURODAC-Treffer*				
nach Herkunftsland 1. Halbjahr 2024	GE-SAMT	davon nach Art 9 EURODAC- VO	davon nach Art. 14 EURODAC- VO	davon nach Art. 17 EURODAC- VO
Gesamt:	204	85	7	112
darunter				
Marokko	33	16	1	16
Syrien, Arabische Republik	31	6	0	25
Algerien	31	12	5	14
Türkei	22	14	0	8
Afghanistan	13	6	0	7
Irak	9	3	0	6
Russische Föderation	7	4	0	3
Tunesien	6	4	0	2
Somalia	5	3	0	2
Libyen	5	3	1	1

* Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nummer 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

- c) Werden solche Verfahren ausschließlich an den Grenzen vollzogen oder auch nach erfolgter Einreise und Weiterleitung an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (bitte ausführen)?

Nein. Solche Verfahren werden nicht an der deutschen Grenze durchgeführt. Sie erfolgen ausschließlich bei Aufgriffen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. In diesen Fällen informiert die aufgreifende Stelle das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Aufgriff ohne Asylgesuch. Im Anschluss daran erfolgt die Weiterleitung des Drittstaatsangehörigen an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung bzw. Ausländerbehörde. Das BAMF leitet ein Wiederaufnahmeersuchen beim zuständigen Mitgliedstaat ein.

- d) Werden diese Überstellungen als Zurückweisungen, Zurückschiebungen oder Abschiebungen gewertet, wenn die Verfahren an der Grenze stattfinden (bitte in rechtlicher und statistischer Hinsicht differenziert ausführen)?

Nein. Es handelt sich um Überstellungen im Rahmen des in Art. 24 Dublin-III-Verordnung geregelten Verfahrens eines Wiederaufnahmegesuchs, wenn im ersuchenden Mitgliedstaat kein neuer Antrag gestellt wurde.

- e) Erfolgen solche Überstellungen, wenn die Verfahren an der Grenze durchgeführt wurden, lediglich in unmittelbare Nachbarstaaten Deutschlands oder auch in andere zuständige Mitgliedstaaten (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 41c) wird verwiesen.

- f) Wie lange dauern solche Verfahren, wenn sie an der Grenze durchgeführt werden, ungefähr bzw. längstens, sind sie in der Praxis regelmäßig mit einem Festhalten bzw. einer Inhaftierung der Betroffenen verbunden oder können diese sich frei bewegen, wie werden die Betroffenen untergebracht, und wie wird dabei den Bedürfnissen besonders vulnerabler Personen Rechnung getragen (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 41c) wird verwiesen.

- g) Wie werden bei solchen Verfahren die nach Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung vorgeschriebenen persönlichen Gespräche in einer Sprache, die die Betroffenen verstehen, geführt und wie wird dabei eine angemessene Vertraulichkeit gewährleistet, wer fertigt schriftliche Zusammenfassungen dieser Gespräche an, und wie werden diese Berichte den Betroffenen zeitnah zugestellt (bitte ausführen)?

Die aufgreifende Stelle führt ein Gespräch mit dem Drittstaatsangehörigen, dessen Inhalt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Verfahren nach Art. 24 Dublin-III-Verordnung vom BAMF herangezogen wird. Hierüber ist durch die aufgreifende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.

Die aufgreifende Stelle kann dem Drittstaatsangehörigen auch einen Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Verfahren nach Art. 24 Dublin-III-Verordnung in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache zur Verfügung stellen. Dem Drittstaatsangehörigen wird eine Kopie der unterschriebenen Dokumente ausgehändigt.

- h) Wie können Betroffene solcher Verfahren, wenn die an der Grenze durchgeführt und sie dort festgehalten werden, effektiven Rechtsschutz gegen die geplante Überstellung suchen bzw. finden, d. h., wie erhalten sie Zugang zu den Gerichten, Beratungsstellen oder Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, und welche Zeit wird ihnen nach Übermittlung des Überstellungsbescheides eingeräumt, um Rechtsschutz zu suchen, bevor eine Überstellung vollzogen wird (bitte möglichst konkret mit Hinweisen zur Praxis erläutern)?

Auf die Antwort zu Frage 41c) wird verwiesen.

Anlage zur Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/12343

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Gesamt (Anzahl Personen)		1.940	2.146	4.071	3.343	1.890	1.455
Landgrenze (Anzahl Personen)		1.866	2.074	3.953	3.156	1.628	1.237
an der Grenze zu							
Polen (Anzahl Personen)		170	159	205	136	37	53
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Griechenland	50	28	108	64	8	3
	Polen	57	30	19	12	12	42
	Lettland	23	39	41	44	4	2
	Deutschland	10	16	17	3	1	1
	Litauen	9	11	2	10	1	1
	Bulgarien	9	8	8	2	5	1
	Rumänien	6	14	1		10	1
	Kroatien	1	4	8			
	Frankreich	1	4	1	2		1
	Italien	2	2	1	1		
	Norwegen	2	3	1			
	Österreich	2	2	1	1		
	Ungarn	1	1	2	2		
	Belgien	1		2	2		
	Slowakei	4	1				
	Zypern	2	1	1			1
	Schweden		2		1		1
	Niederlande	1		2			
	Schweiz		1	2			
	Slowenien		2	1			
Spanien	1		2				
Dänemark				2			
Estland		1					
Finnland	1						
Luxemburg			1				
Tschechien		1					
Tschechien (Anzahl Personen)		82	124	216	259	49	57
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Griechenland	44	69	170	180	20	18
	Kroatien	18	12	13	23	12	24
	Bulgarien	5	17	17	4	15	1
	Deutschland	9	9	11	11		1
	Rumänien	2	11		9	9	3
	Österreich	6	6	7	9	3	1
	Polen	6	1	6			6
	Italien		1	2	11	1	1
	Tschechien	4	4		7		
	Zypern			7	5		1
	Slowakei		3		2		1
	Frankreich				1		2
	Schweiz	1	1				1
	Dänemark				2		
	Norwegen		2				
Schweden		1		1			

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
	<i>Slowenien</i>		1			1	
	<i>Spanien</i>	1	1				
	<i>Ungarn</i>	1			1		
	<i>Estland</i>				1		
	<i>Finnland</i>		1				
	<i>Niederlande</i>				1		
	Österreich (Anzahl Personen)	185	267	490	398	145	79
davon mit EURODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Österreich</i>	71	121	251	218	25	22
	<i>Kroatien</i>	68	66	119	82	66	24
	<i>Bulgarien</i>	13	50	124	118	16	10
	<i>Italien</i>	33	46	45	35	19	14
	<i>Griechenland</i>	15	21	35	54	46	16
	<i>Deutschland</i>	7	8	11	8	7	8
	<i>Rumänien</i>	2	7	9	7	8	4
	<i>Frankreich</i>	2	6	9	5	7	
	<i>Ungarn</i>	1	4	4	10	6	1
	<i>Schweiz</i>	6	7	5	3	2	
	<i>Niederlande</i>		4	2	2	2	1
	<i>Slowakei</i>	5		2	2	1	1
	<i>Belgien</i>	3	5	2			
	<i>Polen</i>	5	1				4
	<i>Slowenien</i>	2	2	2	3	1	
	<i>Schweden</i>		1	2	2	1	
	<i>Zypern</i>			3			
	<i>Finnland</i>						2
	<i>Malta</i>		1		1		
	<i>Norwegen</i>		1				
<i>Spanien</i>		1					
<i>Tschechien</i>				1			
	Schweiz (Anzahl Personen)	866	956	2.239	1.648	717	459
davon mit EURODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Kroatien</i>	342	466	1.504	672	276	129
	<i>Italien</i>	227	303	471	676	229	183
	<i>Bulgarien</i>	125	85	185	156	75	45
	<i>Griechenland</i>	58	35	76	117	148	76
	<i>Schweiz</i>	70	60	83	112	81	48
	<i>Österreich</i>	126	98	121	54	9	11
	<i>Deutschland</i>	24	27	27	40	11	16
	<i>Slowenien</i>	9	23	23	15	12	4
	<i>Frankreich</i>	18	8	9	13	9	10
	<i>Spanien</i>	16	7	6	9	11	10
	<i>Niederlande</i>	4	3	7	13	2	11
	<i>Ungarn</i>	11	3	5	2	5	2
	<i>Belgien</i>	6	2	6	8		2
	<i>Rumänien</i>	6	9		4	1	1
	<i>Polen</i>	1	6		9		
	<i>Zypern</i>		1	2	3	3	1
	<i>Schweden</i>	1	3	1	1	1	
	<i>Finnland</i>		2	1	2		1
	<i>Luxemburg</i>		1		1		3
	<i>Portugal</i>		2	1	1	1	
<i>Dänemark</i>		2	2				

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
	<i>Slowakei</i>	1			1		1
	<i>Norwegen</i>		2				
	<i>Irland</i>		1				
	<i>Tschechien</i>					1	
Frankreich (Anzahl Personen)		233	262	366	344	349	352
davon mit EURODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Italien</i>	49	90	131	169	193	178
	<i>Kroatien</i>	45	73	134	74	60	59
	<i>Frankreich</i>	57	57	45	44	67	72
	<i>Österreich</i>	33	37	37	30	6	19
	<i>Griechenland</i>	18	7	9	16	40	38
	<i>Spanien</i>	33	9	11	27	21	15
	<i>Bulgarien</i>	12	23	24	25	10	17
	<i>Deutschland</i>	14	20	14	6	12	19
	<i>Schweiz</i>	17	11	7	21	12	9
	<i>Niederlande</i>	11	14	6	4	9	11
	<i>Belgien</i>	5	3	6	4	4	3
	<i>Slowenien</i>	5	3	4	6		5
	<i>Schweden</i>	7	3	4	1	1	4
	<i>Polen</i>	2	4	4		2	7
	<i>Portugal</i>	4		3		3	1
	<i>Ungarn</i>	1	2	2	2		1
	<i>Dänemark</i>	2			1	3	
	<i>Rumänien</i>	2	2		1		1
	<i>Island</i>	4					
	<i>Norwegen</i>	2		2			
	<i>Luxemburg</i>		2			1	
	<i>Zypern</i>					1	2
	<i>Finnland</i>		1				1
	<i>Irland</i>		1	1			
	<i>Malta</i>			1	1		
	<i>Slowakei</i>	1					1
<i>Estland</i>	1						
<i>Lettland</i>				1			
<i>Liechtenstein</i>					1		
Luxemburg (Anzahl Personen)		20	26	29	26	30	24
davon mit EURODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Italien</i>	1	13	5	9	7	2
	<i>Frankreich</i>	5	2	6	9	5	7
	<i>Griechenland</i>	2	2	2	4	6	7
	<i>Belgien</i>	2	3	6		2	5
	<i>Deutschland</i>	4	5	3	2	1	
	<i>Österreich</i>	4	4	2		2	3
	<i>Luxemburg</i>	5	2	2	2	1	2
	<i>Niederlande</i>	4	2	1	1	6	
	<i>Schweiz</i>	4	2	1	3	3	1
	<i>Spanien</i>	2	2	5		3	2
	<i>Kroatien</i>			5	1	2	3
	<i>Bulgarien</i>			1		2	
	<i>Portugal</i>		1			2	
	<i>Schweden</i>	1	1	1			
	<i>Slowenien</i>	1	1		1		
<i>Ungarn</i>				2			

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
	Dänemark	1					
	Finnland	1					
	Malta		1				
	Polen	1					
	Rumänien				1		
	Tschechien		1				
Belgien (Anzahl Personen)		146	118	162	142	128	106
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	19	14	39	28	33	31
	Niederlande	22	26	27	16	27	18
	Frankreich	25	17	31	19	20	20
	Italien	20	26	20	26	10	14
	Österreich	27	16	21	20	16	10
	Kroatien	11	9	36	17	11	7
	Bulgarien	25	6	16	19	10	13
	Griechenland	11	5	7	15	25	19
	Schweiz	7	12	15	11	18	10
	Spanien	12	13	15	12	10	7
	Deutschland	7	9	8	8	14	14
	Slowenien	6	2	6	1	8	4
	Rumänien	1	2	4	4	5	1
	Ungarn	1	5	4	4	2	
	Schweden	3	1	1	2	2	1
	Luxemburg		1	2	3		2
	Portugal	1		2	1	1	1
	Dänemark	1		1	1		1
	Norwegen			1		2	
	Slowakei	1	1				
	Estland				1		
	Finnland			1			
	Malta				1		
Polen		1					
Tschechien						1	
Zypern	1						
Niederlande (Anzahl Personen)		28	25	38	49	42	15
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Niederlande	12	15	21	31	23	4
	Frankreich	6	4	4	7	3	5
	Schweiz	3	1	6	11	6	2
	Deutschland	5	3	4	9	5	2
	Italien	6	2	6	1	6	1
	Österreich	3	1	3	6	5	2
	Spanien	2	3	5	6	1	1
	Griechenland	1	3	1	5	5	2
	Belgien	2	1	2	3	3	2
	Kroatien	1	2	1	4	4	
	Bulgarien			1	2	2	2
	Ungarn		1	1	2	1	1
	Slowenien			2	1		
	Malta		1	1			
	Portugal		1		1		
	Irland				1		
Lettland					1		

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
	<i>Luxemburg</i>					1	
	<i>Schweden</i>		1				
Dänemark (Anzahl Personen)		24	15	25	13	24	14
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Schweden</i>	5	8	8	8	15	6
	<i>Dänemark</i>	5	9	8	1	3	4
	<i>Finnland</i>	5	2	5	2	7	
	<i>Deutschland</i>		2		3	1	5
	<i>Griechenland</i>	7		1	2		
	<i>Norwegen</i>		2	5	2		1
	<i>Lettland</i>	2		2			1
	<i>Niederlande</i>	2	1			1	1
	<i>Belgien</i>	2			1		
	<i>Frankreich</i>	2					1
	<i>Kroatien</i>			2	1		
	<i>Schweiz</i>			1	1		1
	<i>Ungarn</i>		1	1			1
	<i>Litauen</i>	2					
	<i>Österreich</i>				2		
	<i>Bulgarien</i>						1
	<i>Italien</i>						1
<i>Spanien</i>			1				
keiner Landgrenze zuzuordnen (Anzahl Personen)		112	122	183	141	107	78
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Kroatien</i>	30	45	81	53	23	21
	<i>Griechenland</i>	35	29	25	42	24	19
	<i>Italien</i>	18	23	31	27	35	19
	<i>Bulgarien</i>	9	8	20	8	10	12
	<i>Österreich</i>	7	5	19	4	7	4
	<i>Schweiz</i>	6	4	6	3	8	5
	<i>Deutschland</i>	4	8	6	4	3	3
	<i>Frankreich</i>	4	2	4	4	11	3
	<i>Schweden</i>	1	2	3	8	3	
	<i>Spanien</i>	4	1	6	3	1	1
	<i>Rumänien</i>	3	1	6	1	2	1
	<i>Niederlande</i>	1	5	3	2	1	1
	<i>Belgien</i>	2	1	2	1	2	1
	<i>Slowenien</i>		2	1	3	1	1
	<i>Finnland</i>		1	2	1	1	2
	<i>Polen</i>	1	5				1
	<i>Lettland</i>			1	5		
	<i>Litauen</i>	1	2	1	1		1
	<i>Ungarn</i>		2	1	1	1	
	<i>Luxemburg</i>			1			1
	<i>Island</i>					1	
	<i>Liechtenstein</i>						1
	<i>Norwegen</i>				1		
<i>Portugal</i>			1				
<i>Slowakei</i>		1					
<i>Zypern</i>				1			
Luftgrenze (Anzahl Personen)		57	45	85	146	246	199
	<i>Griechenland</i>	37	30	60	125	232	189

		2023				2024	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Deutschland</i>	7	3	5	8	3	
	<i>Kroatien</i>			13	2	2	3
	<i>Italien</i>	5	2	2	3	2	1
	<i>Spanien</i>	2	2	5	2		1
	<i>Österreich</i>	2	2	1	1	4	
	<i>Schweden</i>	2	2		1	3	
	<i>Finnland</i>				2	1	1
	<i>Lettland</i>		1		3		
	<i>Zypern</i>				1		3
	<i>Bulgarien</i>	1				2	
	<i>Irland</i>	1				2	
	<i>Niederlande</i>		2			1	
	<i>Schweiz</i>		2				1
	<i>Frankreich</i>	1			1		
	<i>Norwegen</i>	1				1	
	<i>Ungarn</i>					2	
	<i>Belgien</i>	1					
<i>Dänemark</i>					1		
Seegrenze (Anzahl Personen)		17	27	33	41	16	19
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	<i>Schweden</i>	15	24	31	31	14	13
	<i>Griechenland</i>	3	3	3	2	1	
	<i>Finnland</i>	1	1		6		3
	<i>Norwegen</i>	1			4	2	1
	<i>Deutschland</i>		1		3	2	1
	<i>Dänemark</i>	1			3		1
	<i>Bulgarien</i>	1		1			1
	<i>Frankreich</i>	1			1		
	<i>Belgien</i>				1		
	<i>Italien</i>						1
	<i>Österreich</i>			1			
	<i>Schweiz</i>					1	
	<i>Ungarn</i>						1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.